



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Resolution Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

EINEN ARBEITSMARKT FÜR ALLE MÖGLICH MACHEN – ARBEITSLOSIGKEIT RASCH UM 100.000 BETROFFENE VERRINGERN

Vollbeschäftigung als Ziel ernsthaft verfolgen, Chancen auf gute Arbeit und Einkommen für alle
ArbeitnehmerInnen verbessern, stabile und gute Absicherung bei Arbeitslosigkeit nicht gefährden

Die Arbeitslosigkeit in Österreich ist unerträglich hoch und steigt weiter – für heuer ist laut WIFO eine Arbeitslosenquote von 5,9 % gegenüber noch 5,7 % in 2015, für das Jahr 2017 eine von 6,1 % prognostiziert. Die Hauptlast dabei haben die gering qualifizierten, älteren, gesundheitlich beeinträchtigten ArbeitnehmerInnen und diejenigen mit Migrationshintergrund zu tragen.

Die Ursachen dafür sind klar: Die Nachfrage nach Arbeit steigt nur sehr moderat, gleichzeitig suchen immer mehr Menschen im Erwerbsalter Arbeit.

Im unsicheren wirtschaftlichen Umfeld steigt die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften kaum. Außerdem hat sich die Zahl der auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Arbeitsstunden (das Arbeitsvolumen) seit der Wirtschaftskrise so gut wie nicht erhöht. Die zusätzlichen beim Hauptverband gemeldeten Beschäftigungsverhältnisse sind in erster Linie Teilzeit-Arbeitsverhältnisse. Vollzeit-Arbeitsplätze aber gehen nach wie vor verloren. Zudem bewirkt der technologische und wirtschaftliche Wandel, dass Einfach- und Hilfsarbeitsplätze in Österreich weniger werden. Damit hängen die Beschäftigungschancen von ArbeitnehmerInnen immer stärker von ihrer beruflichen Qualifikation und den Möglichkeiten ab, das berufliche Können und Wissen auszubauen oder sich beruflich neu zu orientieren.

Dieser geringen Nachfrage nach Arbeit stehen deutlich mehr Menschen gegenüber, die in Österreich Arbeit suchen. Auch dafür gibt es eine Reihe von Ursachen: Zunächst wirken die Pensionsreformen – steigendes Pensionsantrittsalter führt eben auch dazu, dass für die zumeist Jungen, die Arbeit suchen, weniger Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen und die in einigen Regionen immer noch steigende Zahl von jungen Menschen, die nach ihrer Ausbildung Arbeit brauchen, sind zwei weitere Gründe für das Steigen des sogenannten „Arbeitskräfteangebotes“. Die wichtigste Ursache für diesen Anstieg aber ist die Migration nach Österreich. Zum einen kommen pro Jahr zusätzlich rund 50.000 ArbeitnehmerInnen aus den EU-Nachbarstaaten nach Österreich. Zum anderen werden in den nächsten Jahren mehrere zehntausend Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte in Österreich Arbeit brauchen.

In einer solchen Situation können die Schwächeren unter den ArbeitnehmerInnen nur verlieren: Wer krank ist oder schlechter ausgebildet ist, verliert rasch den Arbeitsplatz. Ältere Arbeit Suchende werden nicht eingestellt, ausländische KollegInnen durch jüngere besser ausgebildete ArbeitnehmerInnen aus den EU-Nachbarländern ersetzt.

Für die Bewältigung dieser Situation und für eine Wende zu einer positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt gibt es keine einfachen Lösungen. Forderungen nach einer Verschlechterung der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit oder einer Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen gehen völlig an der realen Problemlage vorbei. Sie unterstellen nur, die höchste Arbeitslosigkeit seit Bestehen der zweiten Republik sei auf individuelles Versagen der Betroffenen zurückzuführen. Plötzlich sollen Hunderttausende ihren Arbeitswillen verloren haben. Das ignoriert völlig den ursächlichen Zusammenhang des Arbeitsmarktproblems mit der großen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009, die immer noch anhält. Die Folgen eines zu schwachen Wirtschaftswachstums und eines generellen Mangels an Arbeitsplätzen können nicht damit behoben werden, den Betroffenen einfach die soziale Absicherung zu streichen. Sozialkürzungen und Sanktionen helfen den Beschäftigten und Arbeit Suchenden auch nicht dabei, ihre Qualifikationen an die sich ständig ändernden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen.

Eine konstruktive und nicht zynisch gegen die Betroffenen selbst gerichtete Krisenbewältigung auf dem Arbeitsmarkt muss daher auf die tatsächlichen und sehr vielfältigen Problemursachen abstellen und zukunftsichere Maßnahmen anpeilen.

Die aktuelle Arbeitslosigkeit zu reduzieren und mittel- und langfristig eine gute Arbeitsmarktsituation wieder zu erreichen geht nur mit einem Bündel von wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die dann auch konsequent und energisch von der Politik umgesetzt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung, namentlich die für Finanzen, Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ressorts zu einer beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Offensive auf.

Diese Offensive muss sich nach Ansicht der VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen Wiens auf folgende Säulen stützen:

- 1. Öffentliche Investitionen: Konjunktur ankurbeln, Beschäftigung aktiv schaffen.**
- 2. Faire Verteilung der Arbeit.**
- 3. Faire Arbeit – Mehr Bildung: Chancen der ArbeitnehmerInnen im wirtschaftlichen und technologischen Wandel verbessern.**
- 4. Menschen mit hohen Vermittlungsproblemen gut in den Arbeitsmarkt integrieren.**

Säule 1: Öffentliche Investitionen: Konjunktur ankurbeln, Beschäftigung schaffen

Im Überblick:

- Modernisierung der Infrastruktur.
- Ausbau der Sozialen Dienste.
- Umsetzung der goldenen Investitionsregel.

Um der Konjunktur, dadurch auch der Beschäftigung, in Europa und Österreich den notwendigen wirtschaftlichen Impuls zu geben sind zusätzliche Investitionen notwendig. Der Bedarf an Investitionen in öffentliche und soziale Infrastruktur ist gerade in Ballungsräumen mit rasch wachsender Bevölkerung hoch. Gleichzeitig wären die finanziellen Bedingungen günstig. Der Zinssatz für langfristige Staatsanleihen liegt unter 1 %. Die Staaten können sich quasi zum Nulltarif verschulden, um sinnvolle

Zukunftsinvestitionen gerade in den Bereichen Wohnen, Bildung und Mobilität zu tätigen. Der Ökonom Paul de Grauwe hat jüngst darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von öffentlichen Investitionen gibt, die eine höhere volkswirtschaftliche Rendite abwerfen und daher ökonomisch sinnvoll sind. Hinzu kommen beträchtliche Beschäftigungseffekte, die dem drängendsten Problem in Europa – der steigenden Arbeitslosigkeit – eine entscheidende Wendung geben können.

Eingeschränkt werden Investitionsoffensiven der öffentlichen Hand vor allem durch die europäische Sparpolitik. Die Verschärfungen der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verringern den Handlungsspielraum der Staaten zur Bekämpfung der Krise durch wachstums- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen. Obwohl mittlerweile selbst der Internationale Währungsfonds – ehemals führender Proponent der Sparpolitik – die Politik der Budgetkonsolidierung als folgenschweren Fehler bezeichnet und für eine europaweit koordinierte Investitionsinitiative eintritt, kam es bislang noch zu keinem Umdenken in der europäischen Wirtschaftspolitik. Ein Kurswechsel ist notwendig, denn ohne gezielte Investitionen werden weder die erforderliche Infrastruktur noch ausreichend neue Arbeitsplätze entstehen, um allen Menschen in diesem Land gute Beschäftigungs-, Bildungs- und Mobilitätschancen sowie leistbaren Wohnraum zu ermöglichen.

Zu einer aktiven Beschäftigungspolitik gehört auch, die lokale und regionale Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nicht zu gefährden.

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung weiter ausbauen

Ein existenzsicherndes Leistungsrecht in der Arbeitslosenversicherung ist sozialpolitisch notwendig und ökonomisch sinnvoll, weil es die Inlandsnachfrage abstützt und so Wachstum stabilisierend wirkt. Das österreichische Leistungsrecht sollte daher weiter ausgebaut werden; insbesondere sollte die Ersatzrate von nur 55 Prozent der Nettobemessungsgrundlage auf wenigstens 60 Prozent in einem ersten Schritt angehoben werden und die Bezugsdauer, die für unter Vierzigjährige je nach Versicherungsdauer nur 20 oder 30 Wochen beträgt, verlängert werden. In einem ersten Schritt könnte die Mindestversicherungsdauer auf 30 Wochen angehoben werden.

Es ist klar, dass sich damit umgekehrt Kürzungen in der Arbeitslosenversicherung, wie sie von manchen politischen Akteuren verlangt werden, verbieten. Sie würden, neben den sozialpolitisch negativen Aspekten, auch die Konsummöglichkeiten von Arbeit Suchenden erheblich verschlechtern und damit insbesondere die lokale und regionale Wirtschaft schädigen – die Folge eines Eingriffes in das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wäre somit eine Schwächung der Nachfrage mit der Konsequenz von noch mehr Arbeitslosigkeit.

Säule 2: Faire Verteilung der Arbeit

Erste Schritte dazu sind

- ein Zurückdrängen der unbezahlten und/oder der regelmäßig geleisteten Überstunden sowie
- die Einführung einer sechsten Urlaubswoche für alle ArbeitnehmerInnen
- die Verankerung von sogenannten „Freizeit-Optionen“, die in der gewerkschaftlichen Kollektivvertragspolitik weiter verfolgt werden sollten.

Dafür liegen umsetzungsreife Konzepte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern vor – ihre politische Umsetzung muss höchste Priorität erhalten.

Darüber hinaus ist ein ernsthafter Einstieg in eine generelle Verkürzung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit notwendig – auch wenn dabei schwierige Probleme wie die Sicherung von Einkommen und Kaufkraft der ArbeitnehmerInnen bewältigt werden müssen. Insbesondere die Arbeitgeber-Vertretungen sind aufgerufen, sich einer solchen Diskussion zu stellen und die arbeitszeitpolitische Diskussion nicht nur unter den Aspekten „Flexibilität“ und „Lohnkürzung“ zu führen.

Säule 3: Faire Arbeit – Mehr Bildung: Chancen der ArbeitnehmerInnen im wirtschaftlichen und technologischen Wandel verbessern

Die Vorschläge des Arbeitsministers rasch umsetzen:

Die Vorschläge des Arbeitsministers zur

- Ausweitung der Ausbildungsgarantie bis zum 25. Lebensjahr und
- Etablierung einer „zweiten Ausbildungschance“ (Qualifizierungsstipendium)

werden ausdrücklich unterstützt und sind umgehend umzusetzen.

Der Bundesfinanzminister ist aufgefordert, die dafür notwendigen € 390 Millionen dem AMS bereits für das Jahr 2017 zur Verfügung zu stellen.

Denn abgesehen von der erwarteten Reduktion der Arbeitslosigkeit um bis zu 38.000 Betroffene im Jahresdurchschnitt

- können die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie auch Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren angeboten werden. Das wird insbesondere denjenigen jungen Flüchtlingen, die ihren Asylbescheid erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit erhalten, und anderen jugendlichen Mindestsicherungs-BezieherInnen in dieser Altersgruppe gute berufliche Erstausbildung ermöglichen;
- wird mit der „zweiten Ausbildungschance“ durch Schaffung eines neuen „Qualifizierungsstipendiums“ eine von der AK seit längerem kritisierte Lücke in der arbeitsmarktbezogenen Weiterbildung geschlossen und erhalten Beschäftigte und Arbeit Suchende eine gute Möglichkeit zu einem beruflichen Neustart. Das ist angesichts der wirtschaftlichen Veränderungen nicht zuletzt durch den sogenannten „digitalen Wandel“ eine unerlässliche Maßnahme zur Unterstützung von ArbeitnehmerInnen bei der Bewältigung der Folgen des wirtschaftlichen Wandels.

Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Fachkräftestipendium zu echter „zweiter Ausbildungschance“ ausbauen: Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Bildungsfreistellung, Rechtsanspruch auf Qualifizierungsstipendium zur Existenzsicherung während der Ausbildung, ausreichender Mindest-Betrag und bessere Beratung

Das Schaffen einer echten „zweiten Ausbildungschance“ setzt voraus, dass gegenüber dem Arbeitgeber ein Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung geschaffen wird und darüber hinaus Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld und Fachkräftestipendium zu einem Qualifizierungsstipendium weiterentwickelt werden. Darauf muss bei ausreichend vorhandenen Versicherungsleistungen ein Rechtsanspruch

bestehen und die Höhe muss existenzsichernd sein, also jedenfalls dem Mindestsicherungs-Richtsatz entsprechen.

Insbesondere für gering Qualifizierte sind auch ausreichend Bildungsberatungsangebote und Unterstützungsangebote während der Bildungsmaßnahmen notwendig – solche Angebote sind auch in Kooperation mit den Bundesländern, wie in Wien etwa dem WAFF – zu entwickeln und bereit zu stellen.

Säule 4: Menschen mit hohen Vermittlungsproblemen gut in den Arbeitsmarkt integrieren

Eine wachsende Zahl von ArbeitnehmerInnen droht dauerhaft an den Rand des Arbeitsmarktes gedrängt zu werden – das zeigt die Entwicklung der Langzeit-Beschäftigungslosigkeit ebenso wie zahlreiche Studien und Erhebungen. Besonders davon betroffen sind gesundheitlich beeinträchtigte ArbeitnehmerInnen, ArbeitnehmerInnen mit sozialen Problemen wie unsichere Wohnsituation, Betreuungsverpflichtungen in der Familie oder Überschuldung sowie generell ältere ArbeitnehmerInnen ab dem 55. Lebensjahr.

Sozialpolitisch sinnvolle Maßnahmen der letzten Jahre wie etwa die Einbeziehung von arbeitsfähigen Voll-MindestsicherungsempfängerInnen oder die Reformen im Bereich der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension haben den Vermittlungsauftrag des AMS auf Personen ausgedehnt, die kaum eine Chance auf Beschäftigung haben.

Diese Personen stoßen auf einen Arbeitsmarkt, der es den Unternehmen ermöglicht, hohe und oft überzogene Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von ArbeitnehmerInnen zu stellen. Trotz all der Angebote, die etwa im Zusammenhang mit der Reform der Invaliditätspension geschaffen wurden – viel zu viele Betroffene erhalten nach wie vor eine unzureichende Unterstützung bei der Bewältigung ihrer gesundheitlichen und vor allem sozialen Probleme. Und wer zB an einer psychischen Erkrankung leidet, der wird weder erfolgreich an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmen können noch besondere Anstrengungen machen können, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. In den allermeisten Fällen sind Langzeit-Beschäftigungslose noch dazu nicht nur von einem, sondern von mehreren dieser sogenannten „Vermittlungshemmnisse“ betroffen.

Auf das Zusammenfallen von Arbeitslosigkeit mit gesundheitlichen oder sozialen Problemen ist nach Ansicht der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in doppelter Art und Weise zu antworten:

Zusammenwirken aller Zuständigen ist notwendig – soziale Probleme müssen gelöst werden, damit Vermittlung bzw Aus- und Weiterbildung erfolgreich sein können

Zunächst muss eine besondere Form der Beratung und Betreuung von Langzeit-Beschäftigungslosen mit mehrfachen „Vermittlungshemmnissen“ entwickelt und eingesetzt werden.

Ziel dieser Betreuung und Beratung muss der Abbau dieser Hemmnisse sein – zB die Lösung eines Überschuldungsproblems oder einer chronischen Erkrankung. Denn erst dann kann sinnvollerweise mit Vermittlung oder Aus- und Weiterbildung an der Beendigung der Arbeitslosigkeit gearbeitet werden. Das erfordert

- eine gute Zusammenarbeit des AMS mit den Gebietskrankenkassen, der Pensionsversicherungsanstalt, dem Sozialministeriums-Service und mit den sozialen Einrichtungen der Länder;
- ein Verhältnis zwischen BetreuerInnen/BeraterInnen und ihren KundInnen, das wirklich umfassende Betreuung und auch eine stabile Mitarbeit der Betroffenen ermöglicht. Ein Verhältnis von 1:70 erscheint nach den Erfahrungen aus Deutschland dabei die Obergrenze.
- Eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem AMS, den Gebietskrankenkassen, der Pensionsversicherung und den Sozialbehörden der Länder über den Kreis der Arbeit Suchenden hinaus, die anstelle einer Invaliditätspension eine medizinische oder berufliche Rehabilitation erhalten.
- Eine gemeinsame Finanzierung dieser Beratungseinrichtungen durch die angesprochenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit, etwa nach dem Muster des Arbeits- und Gesundheitsgesetzes (Projekt fit2work).

„Beschäftigungsförderung neu“ – auch dauerhaft geförderte Arbeitsplätze sind notwendig

Und dafür muss die Beschäftigungsförderung neu ausgerichtet werden:

- **Eingliederungsbeihilfe – Mindestsicherung einbeziehen, Aus- und Weiterbildung als Voraussetzung einführen**

Es soll nicht nur das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe in eine Eingliederungsbeihilfe umgewandelt werden können, sondern auch die Mindestsicherung. Jedenfalls in den Fällen, in denen die lange oder häufige Arbeitslosigkeit auf fehlende, schlechte oder veraltete berufliche Ausbildung zurückgeht, ist der Arbeitgeber, der diese Beihilfe erhält, auch zu beruflicher Ausbildung der so geförderten Beschäftigten zu verpflichten. Im Falle von anerkannten Flüchtlingen soll insbesondere auch der Ausbau der deutschen Sprachkenntnisse eine Voraussetzung für den Erhalt der Förderung darstellen. Die Richtlinie des AMS zur Förderung der Qualifizierung Beschäftigter ist entsprechend anzupassen.

- **Beschäftigungsgarantie für bestimmte Gruppen unter den Arbeit Suchenden einführen**

Zunächst wird der Vorschlag des Arbeitsministers unterstützt, ab 2017 eine Beschäftigungsgarantie für ältere Arbeitslose einzuführen.

Es sind aber nicht nur Personen über 50 bzw 55 Jahren, die so gut wie keine Chance auf einen neuen Arbeitsplatz mehr haben. Auch für Arbeit Suchende, bei denen die Aussichten trotz aller Versuche der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sehr schlecht bleiben, soll eine solche Beschäftigungsgarantie eingeführt werden.

Dafür wird es zunächst einen Ausbau des sogenannten zweiten Arbeitsmarktes brauchen. Dabei wird es notwendig sein, dass die Vertretung der gewerblichen Wirtschaft ihre blockierende Haltung gegen die Unternehmen des zweiten Arbeitsmarktes aufgibt und sie als Partner und nicht als „Schmutzkonkurrenz“ für ihre Mitgliedsbetriebe betrachtet.

Es sind aber auch Fördermöglichkeiten zu entwickeln, die dauerhaft geförderte Arbeitsplätze in „normalen“ Unternehmen schaffen – solche „Beschäftigungsprojekte in einem Unternehmen“



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

könnten zB das Zurückholen (meist ja in das Ausland) ausgelagerter Hilfs- oder Einfortätigkeiten betriebswirtschaftlich möglich machen.

- **Vergaberecht und Vergabepolitik nutzen – öffentliche Aufträge gezielt an Unternehmen des zweiten Arbeitsmarktes vergeben**

Das Bundes-Vergabegesetz steht vor einer Neufassung. Diese Neufassung muss dafür genutzt werden, öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, entweder Aufträge nur an sogenannte „sozial-integrative“ Unternehmen zu vergeben (also die sozialwirtschaftlichen Unternehmen des zweiten Arbeitsmarktes) oder von den Bietern verlangen zu können, bei der Erfüllung des Auftrages auch langzeitarbeitslose Personen zu beschäftigen. Das EU-Vergaberecht lässt solche Bestimmungen jedenfalls zu und kann nicht als Gegenargument ins Treffen geführt werden.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Resolution Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

INTEGRATION VOM ERSTEN TAG AN: ASYLWERBER/INNEN SINNVOLLE TÄTIGKEITEN ERMÖGLICHEN

Im „Integrationspaket der Bundesregierung“ vom 20.6.2016 wurde ein „Katalog von gemeinnützigen Tätigkeiten“ angekündigt, die von AsylwerberInnen für Gebietskörperschaften verrichtet werden können. Damit soll das zentrale Problem bei der Nutzung der Möglichkeiten des Grundversorgungs-Gesetzes für Tätigkeiten von AsylwerberInnen während des Asylverfahrens gelöst werden: Die mangelnde Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Hier eine gute und rasche Lösung zu finden ist umso wichtiger, als die Asylverfahren gerade bei jenen Flüchtlingen, die mit einer Anerkennung als asyl- oder subsidiär schutzberechtigt rechnen können, wieder sehr viel länger werden. Diese Verfahrensverschleppung ist eine unmittelbare Folge der falschen Entscheidung des Innenministers, Anträge mit negativen Erfolgsaussichten gegenüber jenen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit zu priorisieren.

Es ist unstrittig, ein „Mitarbeiten“ von AsylwerberInnen in Bereichen, die im Interesse einer Gemeinde liegen, unterstützt Integration wohl in besonders hohem Maße, sowohl bei der Wohnbevölkerung als auch bei den AsylwerberInnen. Durch die damit verbundenen Sozialkontakte können wechselseitige Vorurteile abgebaut werden und beruflich nützliche Vernetzungen stattfinden.

Derzeit haben die Asylberechtigten trotz der vielen Monate in Österreich ja weder Erfahrung im Arbeitsleben noch Netzwerke, die ihnen die Arbeitssuche erleichtern würden und zudem fehlen zumeist auch die für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung erforderlichen Deutschkenntnisse sowie Aus- bzw Weiterbildungsmaßnahmen.

Mit einem solchen Katalog „gemeinnütziger Tätigkeiten“ kann aber die notwendige Rechtsicherheit keinesfalls erreicht werden. Werden solche Tätigkeiten in persönlicher Abhängigkeit verrichtet, liegt objektivrechtlich ein Arbeitsvertragsverhältnis vor, mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Folgen und zwar ungeachtet der Frage, ob diese Tätigkeit nun in einem ministeriellen Katalog erfasst ist oder nicht. Die rechtliche Qualifikation einer Tätigkeit als Arbeitsverhältnis erfolgt im Rechtsstaat Österreich jedenfalls durch Gesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung, nicht aber durch einen „Katalog“ einer Verwaltungsbehörde oder des Innenministers.

Besonderes Augenmerk ist auch auf eine erfolgreiche Integration von Frauen zu legen. Diese befinden sich vielfach in einer noch schwierigeren Lage als Männer. Bedingt durch viele Faktoren wie kulturelle Hintergründe, Bildung im Herkunftsland etc besteht ein erhöhtes Risiko für das Gelingen der Integration in den Arbeitsmarkt. Gerade die erfolgreiche Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt kann sehr wirksam traditionelle Geschlechterrollen aufbrechen und stellt dadurch auch einen besonders wichtigen

Faktor für die gesamtgesellschaftliche Integration geflüchteter Menschen dar. Damit das gelingt, braucht es zum Ausgleich geschlechtsspezifischer Benachteiligungen aber auch eine spezielle Bedachtnahme auf Frauen bei Integrationsmaßnahmen und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung, namentlich der für das Grundversorgungsgesetz zuständige Bundesminister für Innere Sicherheit, auf, eine taugliche Rechtsgrundlage für „gemeinnützige Tätigkeiten“ durch eine Novelle des § 7 Grundversorgungsgesetz zu schaffen.

Diese Rechtsgrundlage muss, so wie bisher, auf freiwilliger Basis,

- AsylwerberInnen nicht nur Hilfstätigkeiten in ihren Unterkünften, sondern auch Tätigkeiten ermöglichen, die ihrem beruflichen Wissen und Können entsprechen (§ 7 Abs 3 Z 1 Grundversorgungs-Gesetz)
- Folgende Kriterien für „gemeinnützige Tätigkeit“ von AsylwerberInnen für Gebietskörperschaften vorsehen (§ 7 Abs 3 Z 2 des Grundversorgungs-Gesetzes):
 - Es handelt sich um Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge-Leistungen (inklusive der Betreuung und Versorgung Hilfsbedürftiger) von Kommunen bzw kommunalen Verbänden (zB Sozial-, Abfallverbände etc) oder kommunalen Unternehmen ohne Marktaktivitäten,
 - die unter Anleitung in gemischten Teams in Teilzeit und
 - in Verbindung mit Ausbildungsmaßnahmen (Sprache, berufliche Qualifikation) verrichtet werden.
 - Für die Verrichtung solcher Tätigkeiten wird ein „Anerkennungsbetrag“ bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2016: 415,72 mtl) ohne Anrechnung auf die Grundversorgung ermöglicht und eine zwingende Unfallversicherung vorgesehen
 - Die Organisation der Tätigkeiten erfolgt durch die Kommune – diese bleibt „Auftraggeberin“. Die Kommunen können sich dabei aber für Organisations- und Koordinierungsarbeiten einer NGO (zB bei Tätigkeiten, die für mehrere Gemeinden etwa in Sozial- oder Abfallverbänden verrichtet werden) bedienen.
 - Es darf durch diese Tätigkeiten zu keiner Verringerung des Beschäftigtenstandes einer Kommune, eines kommunalen Verbandes oder einer kommunalen Unternehmung kommen.
 - Durch diese Tätigkeiten werden weiterhin keine Arbeitsvertragsverhältnisse begründet, der „Anerkennungsbetrag“ stellt weiterhin kein Einkommen iSd des Sozialversicherungs- und Steuerrechtes dar.
- Der Einsatz des Dienstleistungsschecks wird auch für die Beschäftigung von AsylwerberInnen ermöglicht.
- Für jugendliche AsylwerberInnen werden sämtliche Möglichkeiten einer beruflichen Erstausbildung geöffnet (Lehrausbildung in allen Lehrberufen, Ausbildungsmöglichkeiten in den überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen nach § 30b BAG; Maßnahmen der Ausbildungspflicht bis 18).
- Der Grundsatz der „Integration vom ersten Tag an“ umfasst auch eine rasche Bildungs- und Sprachstandserhebung zumindest bei Asylsuchenden mit hoher



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Anerkennungswahrscheinlichkeit, verbunden mit einem leichten Zugang zu professionell erbrachten Alphabetisierungs- und Deutschkursen. Das erreichte Niveau ist zu bestätigen.

Als Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage geflüchteter Frauen:

- Ausbau und Erweiterung von spezifischen Integrations- und Sprachkursen für Frauen sowie Gewährleistung von geschlechtsspezifisch ausgewogenen Kursen.
- Schaffung von eigenen Rückzugs- und Kommunikationsräumen für Frauen in der Gruppe.
- Gezielte Sensibilisierung von Unternehmen, um pauschale Zuschreibungen von flüchtenden Frauen aufzubrechen und ihnen eine Chance auf Beschäftigung zu geben.
- Identifizierung von gemeinnützigen Tätigkeiten, die auch für Frauen gut zugänglich sind.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

CROWDWORK – MEHR RECHTE FÜR CROWDWORKERINNEN

Mit der Digitalisierung entwickeln sich neue Formen der Arbeitsorganisation. Ein Trend ist die Entwicklung und die Zunahme von plattformbasiertem Arbeiten. Das Prinzip dahinter: Arbeitsaufträge werden über Internetplattformen „just-in-time“ an eine große, anonyme Masse an Menschen ausgeschrieben. Oft werden dabei komplexe Aufträge in viele kleine Einzelaufgaben zerlegt. Die CrowdworkerInnen übernehmen diese Aufträge und erledigen die Arbeit entweder direkt online über die Plattform oder „offline“ an den Orten, die die AuftraggeberInnen vorgeben. Abwicklung und Festlegung der Art und oft auch Höhe der Bezahlung, Verträge etc. erfolgt über die Plattform.

Diese neue Form der Arbeitsorganisation bietet für immer mehr Menschen einen Zugang zu Arbeit. Gleichzeitig bringt sie zahlreiche spezifische Probleme mit sich. Dazu gehören:

- Niedrige Bezahlung (oft unter kollektivvertraglichem oder nationalem Mindestlohn)
- Willkürliche Ablehnung von Arbeitsergebnissen seitens der AuftraggeberInnen
- Lange, unbezahlte Suchzeiten
- Ausgeprägt asymmetrische Machtverhältnisse
- Verschwinden der AuftraggeberInnen – oft ist für CrowdworkerInnen nicht einmal ersichtlich, für wen sie arbeiten
- Fehlen betrieblicher Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Ständiges Rating durch die AuftraggeberInnen
- Verschwimmen der Grenzen zwischen selbstständiger und unselbstständiger Arbeit
- Entgrenzung der Arbeitszeit
- Erschwerte Rechtsdurchsetzung, da es oft eine Arbeit über nationale Grenzen hinweg ist

Die Zunahme von prekären Beschäftigungsverhältnissen, die Flucht aus dem Arbeitsrecht und Formen von Scheinselbstständigkeit beschäftigt die Arbeitnehmervertretung seit Jahren. Neue technische Möglichkeiten befeuern diesen Trend. Unter dem Deckmantel innovativer Geschäftsmodelle geraten hart erkämpfte Arbeitnehmerrechte unter Druck.

Für die AK ist klar: Technik darf nicht als Ausrede herhalten um arbeitsrechtliche Standards auszuhöhlen. Auch Online-Plattformen müssen sich an die rechtlichen Regeln der Länder halten, in denen sie ihre Dienste anbieten. In diesem Sinne gilt es zunächst vor allem den rechtlichen Status von CrowdworkerInnen zu klären. Zentrale Rechte von Erwerbstätigen wie faire Entlohnung, die Freiheit zum Zusammenschluss und zur kollektiven Verhandlung über Entlohnung und Arbeitsbedingungen, der Schutz vor Diskriminierungen müssen gesichert sein.

Forderungen der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu Mindeststandards für Crowdwork:

Rechtssicherheit für CrowdworkerInnen

- Die PlattformbetreiberInnen sind aufgerufen mit CrowdworkerInnen, KundInnen, ArbeitnehmerInnenvertretungen und PolitikerInnen zusammenzuarbeiten, um geeignete Wege zu finden, fundamentale Rechte von Erwerbstätigen zu sichern.
- Die Plattformen müssen CrowdworkerInnen Klarheit über den vertragsrechtlichen Status geben. Es ist die Verantwortung der PlattformbetreiberInnen Verträge, die in Einklang mit dem nationalen Recht stehen, anzubieten und die CrowdworkerInnen ausreichend über ihren rechtlichen Status zu informieren. Praktiken wie z.B. dass vor dem Einstieg in die Plattform Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert werden müssen, reichen dafür jedenfalls nicht aus.

Recht auf Organisation

- CrowdworkerInnen müssen sich organisieren können. AGB Klauseln, die ein Verbot der Vernetzung mit anderen über die jeweilige Plattform Tätigen vorsehen stehen im Widerspruch zur Koalitionsfreiheit von Erwerbstätigen.
- PlattformbetreiberInnen müssen außerdem Mechanismen vorsehen, die faire und gleichberechtigte Lösungen von Konflikten zwischen der Plattform, den CrowdworkerInnen und den AuftraggeberInnen (z.B. über unfaire Ratings) ermöglichen.

Faire Bezahlung

- Die Festlegung von Mindestlöhnen für PlattformarbeiterInnen ist mit etlichen Schwierigkeiten verbunden: Etwa das oft jede einzelne Erledigung von Mikroaufgaben bezahlt wird. Nichtsdestotrotz muss begonnen werden, Maßnahmen zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Arbeit, die über Plattformen verrichtet wird fair bezahlt wird.

Transparenz

- **... gegenüber der öffentlichen Hand:** Um informierte Entscheidungen treffen zu können brauchen politische EntscheidungsträgerInnen mehr Informationen über die Vorgänge auf Plattformen. Es muss deshalb für eine kontinuierliche statistische Erfassung gesorgt werden. Auf europäischer Ebene müssen entsprechende Transparenzkriterien entwickelt werden.
- **... für CrowdworkerInnen selbst:** Oft ist für sie z.B. nicht ersichtlich, welche AuftraggeberInnen hinter einzelnen Tasks stecken. Das erschwert Kommunikation, Rechtsdurchsetzung und faire Verhandlungen. Die PlattformbetreiberInnen sind aufgerufen hier mehr Transparenz zu schaffen.

Europäischer Rechtsrahmen für Crowdwork

- Die Bundesregierung ist aufgerufen, bei der EU-Kommission die Vorbereitung eines EU-Rechtsaktes zur Sicherung der zentralen Rechte von Crowdwork zu initiieren.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

MITBESTIMMUNG 4.0 – DEN DIGITALEN WANDEL AKTIV MITBESTIMMEN UND MITGESTALTEN

Die Rahmenbedingungen der Wirtschaft, insbesondere aber viele Arbeitsbedingungen, haben sich seit Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und seit der gesetzlichen Verankerung der Aufsichtsrats-Mitbestimmung stetig und auch tiefgreifend verändert. Derzeit wird gar von einer **neuen Qualität einer industriellen Revolution unter dem Stichwort Industrie 4.0 gesprochen**. Bereits jetzt sind Trends in der betrieblichen und überbetrieblichen Praxis zu erkennen, die jedenfalls das Potenzial haben, durch die fortschreitende Digitalisierung von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft weiter verstärkt zu werden.

So werden die **Zersplitterung von Arbeitsverhältnissen und Aufgaben** etwa im Falle von Crowdfunding, **geteilte Arbeitgeberfunktionen, teilselbstständige Arbeit und On-Demand-Dienstleistungen** von sogenannten Online-Unternehmen aber auch von einer Reihe konventioneller Unternehmen praktiziert.

Gleichzeitig finden sich ArbeitnehmerInnen schon seit langer Zeit mit **einer Vielzahl von technischen und organisatorischen Veränderungen inner- und außerhalb der Betriebe konfrontiert**. Diese sind oftmals Teil eines langen kontinuierlichen Organisationsprozesses und haben **teils massive Auswirkungen auf Arbeitsrealitäten und Arbeitsbedingungen**. Dieses Phänomen von stetigen technischen Entwicklungen und der in diesem Zusammenhang von Arbeitgeberseite geforderten Flexibilität ist an sich nichts Neues. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass durch den weiteren digitalen Wandel **Veränderungsprozesse intensiver und häufiger auftreten**, und dass deren **Auswirkungen auf die betriebliche Arbeitsrealität unter Umständen noch tiefer greifen werden**.

Forderung

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher von der Bundesregierung eine Modernisierung des Mitbestimmungsrechts im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts.

Begründung

Den **digitalen Wandel gerecht zu gestalten** und die Produktivitätsfortschritte der Digitalisierung fair zu verteilen, setzt voraus, dass auch **auf kollektiv-arbeitsrechtlicher Ebene, die notwendigen Handwerkszeuge für ArbeitnehmerInnenvertreterInnen bereit stehen**, um Interessen zu organisieren, zu formulieren und zu vertreten, kurz: **den digitalen Wandel mitzugestalten**. Mitbestimmungsrechte müssen abgesichert und infolge neuer Herausforderungen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation, des Datenschutzes sowie der Weiterbildung sind hier auf betrieblicher Ebene besonders relevant.

Die Forderungen im Detail

Geltungsbereich des ArbVG ausweiten

- Einbeziehung **aller persönlich oder wirtschaftlich abhängigen Beschäftigten** einschließlich freier DienstnehmerInnen, die wirtschaftlich abhängig ohne wesentliche Produktionsmittel arbeiten, in den Geltungsbereich des ArbVG. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn kein formeller Dienstvertrag vorliegt. Weiters sind **kollektivvertragliche Schutzlücken im Zusammenhang mit Crowdfunding**, auf kleinsten Aufträgen basierende Arbeit („Gig-Economy“) und ähnlichen Phänomenen zu schließen.
- Nicht nur in diesem Zusammenhang muss im kollektivvertragsfreien Raum **zumindest das angemessene und ortsübliche Entgelt vergütet werden**, sofern eine Satzung oder ein Mindestlohn nicht erlassen wird. Fair „verhandelte“ individuelle Vereinbarungen sind in diesem Zusammenhang reine Fiktion.

Möglichkeiten zur Gestaltung digitaler Veränderung schaffen: Betriebsvereinbarungen und faire Bedingungen durchsetzen

- Schaffung eines „Umstellungsplanes“, der es Betriebsräten ermöglicht, **im Fall von schleichenden, digital getriebenen Veränderungen**, die Einfluss auf die künftige Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzsicherheit haben, **eine erzwingbare Betriebsvereinbarung zusätzlich zu den im ArbVG bestehenden Regelungen zu Betriebsveränderungen bzw datenschutzrelevanten und menschenwürderelevanten Maßnahmen abzuschließen**. Betriebsräte sollen dabei auch das Recht haben, unternehmensinterne und -externe ExpertInnen beizuziehen, wie dies bereits in Deutschland praktiziert wird.
- Auf Ebene des ArbVG sollen im Rahmen der gesetzlichen Kollektivvertragssermächtigung Möglichkeiten geschaffen werden, digital bedingte Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie Betriebs- oder Branchenveränderungen auf überbetrieblicher Ebene zu gestalten.
- **Weitergeltung des bisherigen Kollektivvertrags** für jene ArbeitnehmerInnen, die von **digital bedingten Änderungen** der Arbeitsbedingungen betroffen sind. Es soll eine unveränderbare Nachwirkung gelten, bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen nur auf dem persönlich erreichten Niveau.
- **Erweiterung des Katalogs der erzwingbaren Betriebsvereinbarungen für einschlägige Arbeitsschutzmaßnahmen, um** neuen gesundheitlichen Herausforderungen von Industrie 4.0 gerecht zu werden. Der Katalog soll auch **mobile Arbeit, „desksharing“ und Wiedereingliederungsmaßnahmen** beinhalten.
- **Erweiterung des Katalogs der notwendigen, vor der Schlichtungsstelle erzwingbaren Betriebsvereinbarungen gemäß § 96a ArbVG für sämtliche Leistungsentgelte und alle Systeme der Beteiligung am Unternehmenserfolg**, die unter anderem auch typisch für die „Gig-Economy“ sind.
- Klarstellung, dass bei Betriebsvereinbarungen zu **Arbeitszeit bzw -flexibilisierung jegliche kompensatorischen Maßnahmen abgeschlossen werden können**. Davon sollen etwa auch

Zeitausgleichs- und Pausenregelungen für CrowdworkerInnen, kompensatorische Entgelte etc erfasst sein.

Bildungsfreistellung ausweiten

- **Erweiterung der Bildungsfreistellung aufgrund notwendiger Zusatzkenntnisse** zu digitalisierten Arbeitsorganisationsformen, Beschäftigtendatenschutz etc. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung soll auch für ErsatzbetriebsrätInnen und Ersatz-JugendvertrauensrätInnen gelten.

Anpassung der Vertretungsstrukturen

- Möglichkeit, über Betriebs- und Unternehmensgrenzen hinweg Belegschaftsorgane zu wählen sowie **Ausdehnung der Überwachungsbefugnisse hinsichtlich Entgelt, SV-Meldungen etc im Rahmen des § 89 ArbVG auf alle „ArbeitnehmerInnen im Rahmen der mobilen Arbeit im weitesten Sinne“ (einschließlich desksharing und ähnliche Formen)** und auf alle Beschäftigten, die im Rahmen des Betriebes oder einer betrieblichen Kooperation wie etwa Arbeitsgemeinschaften oder Joint Ventures etc tätig sind.

Mitbestimmung in Aufsichtsorganen ausweiten

- Verstärkte **Mitbestimmung in jenen Aufsichtsorganen und Sub-Gremien** wie Beiräten, Kuratorien, Ausschüsse des Aufsichtsrats usw. hinsichtlich Veränderungen der Arbeitswelt. Nicht erst eine grundsätzliche Änderung der Geschäftspolitik des Unternehmens soll ein aufsichtsratspflichtiges zustimmungspflichtiges Geschäft sein, sondern **auch stetige „schleichende bzw kontinuierliche Veränderungen“, wie sie oben aufgezeigt werden.**

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung ausbauen

- Im Zuge der Digitalisierung ergeben sich neue Möglichkeiten um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu erhalten und unter Einbeziehung neuer Technologien auszubauen und zu verbessern. Neben dem Drang nach Produktivitätssteigerung muss ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass vor allem Menschen mit Behinderung der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wird und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Digitalisierung bietet eine Chance, verstärkt Menschen mit Behinderung auch in Wirtschaftszweigen zu beschäftigen in denen es bis zum jetzigen Zeitpunkt seitens des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmeregelungen gibt. Es bedarf einer Evaluierung der Ausnahmeregelungen sowie einer Verpflichtung der Arbeitgeberseite verstärkt in diesem Bereich zu investieren. (BEinstG, §1 Abs. 2)

Mitbestimmungsfreundliche Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrund-Verordnung

- Sicherstellung der ArbVG-Mitwirkungsrechte des Betriebsrats in der geplanten Novelle zum Datenschutzgesetz.
- Mitwirkungsrecht des Betriebsrates bei der Bestellung des/r betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- Vertretungsrecht des Betriebsrates in Angelegenheiten des betrieblichen Datenschutzes.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 3

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

DIGITALE KOMPETENZEN FÜR ERFOLGREICHE TEILHABE IN DER DIGITALISIERTEN LEBENS- UND ARBEITSWELT

Forderungen:

1. Die Kompetenzziele des digitalen Kompetenzmodells (www.digikomp.at) sind in der Unterrichtspraxis auf allen Bildungsstufen altersgemäß zu verankern und umzusetzen. Kinder sollen möglichst früh im eigenverantwortlichen Umgang mit digitalen Technologien vertraut gemacht werden. Kein Kind soll die Pflichtschule ohne Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Englisch, digitale Kompetenzen) verlassen, da sie die Voraussetzung für weiterführende digitale Kompetenzen und lebensbegleitende Bildung sind.
2. Erarbeitung eines Fahrplans zum Ausbau der Ausbildungsplätze in den besonders stark nachgefragten Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Fachausbildungen im dualen System, den berufsbildenden Schulen sowie den Hochschulen; Erhöhung der Abschlüsse in den besonders nachgefragten IKT-Fachberufen durch die Reduktion von Dropouts. Notwendig ist die Verankerung der digitalen Kompetenzen als Querschnittsmaterie in allen Lehrausbildungen.
3. Verpflichtende Weiterbildung für alle Lehrkräfte zu den Inhalten, Methoden und Möglichkeiten des digitalen Lernens in allen Schulstufen. Attraktive Angebote für „digital immigrants“ (Menschen, die in der „vordigitalen“ Welt aufgewachsen sind) ohne digitale Kompetenzen im Lehrberuf. Bereitstellung eines digitalen Profils für alle Wiener LehrerInnen mit Email-Adresse für die Kommunikation mit SchülerInnen und Eltern, Webpace für eigene Homepages, Datenclouds für den Zugriff auf ihre Unterrichtsmaterialien, sowie als Zugang zu weiteren E-Services. Die notwendige Hardware für digitales Unterrichten ist von der Schule für die Lehrkräfte bereitzustellen.
4. Ausstattung aller Wiener Pflichtschulen mit leistungsfähiger IT-Infrastruktur sowie Tablet-Klassensets zur Erprobung digitaler Lernmethoden, angelehnt an das Mobile-learning-Projekt. Entwicklung von sozial verträglichen Finanzierungsmodellen für digitale Lernbegleiter (z.B. Tablets, Notebooks u.Ä.) im Sinne der Lernmittelfreiheit in den höheren Schulen. Schaffung einer Finanzierungsbasis für qualitätsvolle freie Bildungsressourcen (OER) im Rahmen der Schulbuchaktion. Bereitstellung eines umfassenden, qualitätsgesicherten Pools an freien und veränderbaren Bildungsressourcen für Lehrkräfte.
5. Klare Vorgaben für die Nutzung von schülerInnen- und lehrerInnenbezogenen Daten für Partner von Bildungseinrichtungen und zur Verfügungsstellung von Vertragsschablonen und Datenschutzvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und Personalvertretungen.

Begründung:

Digitale Bildung befähigt Menschen digitale Wissensquellen, digitale Lernbegleiter und neue digitale Medien sowie Kommunikationsmittel für Lernprozesse, berufliche Qualifikation und im individuellen und gesellschaftlichen Interesse bewusst, verantwortlich, reflektiert und zielgerichtet einzusetzen. Eine hochwertige und breite digitale Bildung für alle Mitglieder der Gesellschaft ist somit nicht nur eine Notwendigkeit zur Erstellung von Chancengerechtigkeit und Teilhabemöglichkeiten, sondern auch eine Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im allgemeinen Interesse. Um das volle kreative und produktive Potential der österreichischen Bevölkerung zu aktivieren und die Grundlage für ein erfolgreiches Wirtschaften in einer digitalisierten Ökonomie zu legen, müssen in den Schule digitale Kompetenzen vermittelt und die Jugendlichen für eine digitalisierte Arbeitswelt vorbereitet werden. Ein Schlüssel dazu sind moderne Ausbildungspläne in der beruflichen Bildung sowie ausreichende Ausbildungsplätze für gefragte IKT-Fachberufe.

Gleichzeitig schaffen die technologischen Fortschritte neue Spaltungen durch ungleichen Zugang zu Bildung. Eine Spaltung in jene, die mit Hilfe digitaler Kompetenzen und Infrastruktur die gigantische Welt der digitalen Informationen für sich und den gesellschaftlichen Fortschritt nutzen können und jene, die von der digitalen Wissensgesellschaft entweder völlig ausgeschlossen werden oder als KonsumentInnen den neuen Machtkonglomeraten des Internets ausgeliefert sind. Um diese Spaltung zu verhindern, braucht es eine umfassende Vermittlung digitaler Kompetenzen und der Grundkompetenzen in der Pflichtschule sowie den Zugang zu hochwertiger Hardware für digitalgestütztes Lernen in allen Wiener Schulen. Teil dieser digitalen Bildungsinfrastrukturen sind auch freie digitale Lernmaterialien, die im Sinne der Schulbuchaktion kostenfrei von Lehrkräften, Eltern und SchülerInnen genutzt werden können.

Als wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Vermittlung digitaler Kompetenzen braucht es neben dem Zugang zur digitalen Bildungsinfrastruktur vor allem motivierte und kompetente Lehrkräfte. Dafür sind innovative Schulungs- und Ausbildungskonzepte für Lehrkräfte sowie entsprechende E-Services zur Gestaltung, Planung und Durchführung des Unterrichts nötig. Dabei liegt die besondere Herausforderung darin, auch jene Lehrkräfte mitzunehmen, die sich bisher am rein analogen Unterricht orientiert haben.

Durch den Einsatz digitaler Lernmittel wird es möglich, umfangreiche Daten zum Bildungsprozess der SchülerInnen zu erheben. Die durch die Analyse und Verknüpfung der Lerndaten gewonnenen pädagogischen Informationen bergen ein großes Potential zur Optimierung individueller Lernprozesse und der Prognose künftiger Lern- und Leistungsentwicklungen (Learning Analytics). Damit einher geht aber auch ein beachtliches Diskriminierungs- und Datenschutzrisiko. Zusätzlich zu den Lerndaten laufen über die Schulserver und digitalen Services der Schule viele persönliche und schützenswerte Daten der SchülerInnen und Eltern zusammen.

Daher müssen die Vorgaben über den schulischen Datenschutz bzw. –sicherheit verstärkt werden. Dies betrifft im Besonderen die Verwendung und Auswertung der Nutzungsdaten von SchülerInnen durch schulischer Kooperationspartner und e-Service-Anbietern.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 4

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

KLARE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM AUTOMATISIERTEN FAHREN

Automatisiertes Fahren, also das selbständige, zielgerichtete Fahren eines Fahrzeugs im realen Verkehr ohne Eingriff des Fahrers, hält in seinen unterschiedlichen Abstufungen und Facetten nach und nach Einzug in unser Verkehrssystem. Im Frühjahr 2016 wurden in Österreich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einstieg in das automatisierte Fahren festgelegt.

Automatisiertes Fahren bedeutet, dass Fahrzeuge und Infrastruktur stärker vernetzt sein werden, womit ua auch ein effizienteres und sichereres Verkehrssystem erreicht werden soll.

Der Einsatz automatisiert fahrender Fahrzeuge muss zu mehr Nachhaltigkeit im Verkehr, zu höherer Verkehrssicherheit sowie Leistbarkeit von Mobilität beitragen. Automatisiertes Fahren muss weiters auch zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Verkehrssektor führen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien richtet folgende Forderungen an den EU-Gesetzgeber sowie an die Bundesregierung, mit den Zielen, eine qualitätsvolle Beschäftigung und ein nachhaltiges Verkehrssystem im Hinblick auf den Einsatz von automatisierten Fahrzeugen sicherzustellen:

- Sogenannte „moralische Entscheidungen“ (welche Opfer warum bei Unfällen des automatisierten Fahrens in Kauf genommen werden) müssen gesellschaftlich diskutiert und von der Politik vorgegeben werden und liegen weder im Ermessen der Hersteller noch der einzelnen NutzerInnen.
- Anfallende Daten dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Sie dienen lediglich den ausführenden Stellen zur Information bezüglich Verkehrssituation, Verkehrsmodellierungen, Flottenmanagement usw. Auch Gesetzgeber, Behörden und Forschungsinstitutionen haben Zugriff zu diesen Daten.
- Die Finanzierung von möglichen notwendigen Anpassungen der Verkehrsinfrastruktur müssen durch HerstellerInnen und NutzerInnen der automatisierten Fahrzeuge mitgetragen werden, dauerhafte Subventionen durch die Allgemeinheit werden abgelehnt.
- Fragen der Haftung können nicht automatisch auf die LenkerInnen abgewälzt werden. Es braucht klare Regeln für die Haftung der unterschiedlichen Beteiligten (ua HerstellerInnen, DienstleisterInnen, InfrastrukturbetreiberInnen, andere beteiligte VerkehrsteilnehmerInnen, NutzerInnen automatisierter Fahrzeuge).
- Automatisiertes Fahren darf nicht zu Berufsbildern führen, in denen ArbeitnehmerInnen nur noch monotone oder unqualifizierte Resttätigkeiten durchführen. Vielmehr bedarf es einer Aufwertung der Berufsbilder und der frühzeitigen Definition neuer Berufsbilder samt Ausbildungscurricula.

- Sämtliche Ausbildungsschienen zur Erlangung von Lenkberechtigungen und Befähigungsnachweisen sind rechtzeitig an die neuen Anforderungen des automatisierten, vernetzten Fahrens anzupassen.
- Welche Straßen für automatisiertes Fahren adaptiert und freigegeben werden, muss verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Zielen folgen. So beispielsweise im ländlichen Raum, in dem automatisiertes Fahren die Funktion des kleinräumigen öffentlichen Verkehrs bzw des Zubringers zu den ÖV Achsen übernehmen kann.
- Platooning, also ein Fahrzeugkonvoi, bei dem mehrere Fahrzeuge per WLAN-Verbindung aneinander gekoppelt sind, hat nicht nur Vorteile, sondern ist mit einer Reihe von offenen Fragen und Problempunkten behaftet, ähnlich wie die Diskussion um die Einführung von „Gigalinen“ (kostspielige Anpassungen bei der Infrastruktur, Verkehrssicherheitsfragen etc). Ein Ignorieren dieser auch mit hohen Kosten verbundenen Aspekte würde zu einem Wettbewerbsnachteil für ökologische Verkehrsträger führen. Es muss daher nicht nur eine umfassende und eingehende technische Beurteilung, sondern auch eine gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse, sowie eine gesellschaftspolitische Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Einsatzes dieser neuen Technologie erfolgen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

SOZIALSTAAT STÄRKEN UND PROGRESSIV WEITERENTWICKELN

Globale Verunsicherung, Abstiegsängste und Kriminalitätsfurcht beruhen vielfach auf wachsender Ungleichheit in der Gesellschaft und hoher Arbeitslosigkeit. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat nicht nur für die Realwirtschaft und den Arbeitsmarkt verheerende Folgen gehabt, auch das Vertrauen der Menschen in Politik, Institutionen und in die Zukunft wurde massiv erschüttert. Auf diese verbreiterte Verunsicherung kann es nur eine Antwort geben: nämlich einen starken und verlässlichen Sozialstaat. Der Sozialstaat in Österreich funktioniert – das soll keinesfalls ein dauerhaftes Einfrieren des Status quo bedeuten, es bedeutet vielmehr, den Sozialstaat nach der Devise „Umbau statt Abbau“ weiterzuentwickeln.

Der Sozialstaat soll deshalb progressiv weiterentwickelt werden, um den aktuellen und den zukünftigen Herausforderungen, wie der Auseinanderentwicklung von Arm und Reich oder den strukturellen Umbrüchen in Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden zu können. Dabei muss aber der Mensch mit seinen Bedürfnissen im Zentrum stehen.

Dass das Vertrauen in den Staat gerechtfertigt ist, haben die Erfahrungen im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt: Jene Länder mit einer starken sozialstaatlichen Absicherung und einer funktionierenden Sozialpartnerschaft sind deutlich besser durch die Krise gekommen als andere. Der Vorteil eines gut ausgebauten Sozialstaats liegt darin, dass er Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützt und gleichzeitig zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität beiträgt. Der österreichische Sozialstaat kann dabei für viele Länder ein Vorbild sein.

Trotzdem wird die Stabilität des österreichischen Systems immer wieder mit unredlichen Argumenten und statistischen „Kunstgriffen“ in Frage gestellt und ein falsches Bild des Sozialstaats gezeichnet: „unkontrollierter Anstieg“ der Ausgaben, „ausufernde“ Sozialbudgets, Ursache für steigende Staatsverschuldung uvm.

Entgegen diesen Behauptungen zeigt ein Blick in die Vergangenheit und in die Vorausberechnungen, dass die vorhergesagte Kostenexplosion nicht stattgefunden hat und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Über 2 Jahrzehnte hinweg (1995 bis 2014) betrug der Anteil der Sozialausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) durchschnittlich rund 29 Prozent, mit einem gewissen Anstieg ab dem Wirtschaftseinbruch 2008/2009. Das bedeutet trotz aller (sozialen) Herausforderungen eine relativ stabile Sozialquote. Übersehen wird in diesem Zusammenhang auch oft, dass bei Berücksichtigung der Rückflüsse aus Einkommensteuer und Sozialbeiträgen der Nettoaufwand der öffentlichen Haushalte um einiges niedriger liegt. Die Sozialquote für das Jahr 2013 sinkt dadurch um - 3,2 Prozentpunkte auf 26,5%.

Viele sozialstaatliche Leistungen in Österreich stehen den Menschen abhängig von ihrer Lebenslage zur Verfügung, aber unabhängig von ihrem Einkommen: Familienbeihilfe, Gesundheitsleistungen, Bildung. Vom Sozialstaat profitieren letztlich alle Menschen, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in ihrem Leben. Die universellen Leistungen des österreichischen Sozialstaats haben besondere Bedeutung für die unteren und mittleren Einkommensgruppen und helfen Menschen vor allem in jenen Phasen, in denen sie besonders schutzbedürftig sind: Am Anfang und am Ende des Lebens.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher zur Weiterentwicklung des Sozialstaats:

- **100.000 Arbeitslose weniger bis 2020**

Die vordringlichste Aufgabe ist die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit. Damit können die notwendigen budgetären Spielräume geschaffen werden, um die Sozialsysteme weiter zu entwickeln. Gelingt dieser Plan, neu geschaffene Arbeitsplätze auch mit Personen zu besetzen, die aktuell als arbeitslos registriert sind, gibt es eine Doppeldividende: Die Zahlung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für diese Personen fällt weg, im Gegenzug fließen dem Staat durch die nunmehr Beschäftigten Abgaben und Steuern zu. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es vor allem öffentliche und private Investitionen, intelligente Formen der Arbeitszeitverkürzung, Bildungsmaßnahmen und konsequente Umsetzung der Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.

- **Beschäftigung schaffen, von der die Menschen leben können**

Während die 10 Prozent mit den höchsten Einkommen von 2005 bis 2010 Zuwächse um 18 Prozent hatten, mussten die 10 Prozent mit den niedrigsten Einkommen im selben Zeitraum Einkommensverluste hinnehmen. Die Menschen brauchen Arbeit, von der sie gut leben können.

- **Soziale Dienstleistungen ausbauen, va Pflege, Ganztagschulen, Kinderbetreuung**

Diese Dienste stehen den Menschen großteils unabhängig vom Einkommen zur Verfügung und wirken für Menschen im niedrigen Einkommensdrittel besonders günstig, da diese viele Leistungen privat nicht finanzieren könnten: Die von Kindern im untersten Einkommensdrittel in Anspruch genommenen Bildungsleistungen entsprechen 44 Prozent der Haushaltseinkommen.

- **Vermögen besteuern, Steuerflucht und Steuervermeidung bekämpfen und Arbeit entlasten**

Die aktuelle Wifo-Verteilungsstudie (2016) zeigt, dass die Menschen bisher recht genau das, was ihrem Einkommen entspricht, zur Finanzierung des Sozialstaats beitragen: Die Haushalte im unteren Drittel der Primäreinkommensverteilung erzielten 12 Prozent aller Primäreinkommen und zahlten zehn Prozent aller Steuern und Sozialabgaben. Umgekehrt erzielten die Haushalte im oberen Einkommensdrittel 60 Prozent aller Primäreinkommen und zahlten 63 Prozent aller Steuern und Sozialabgaben. Besorgniserregend ist allerdings das Ausmaß von Steuerflucht und den Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne. Aktuelle Schätzungen (Zucman, 2014) gehen davon aus, dass zumindest 6 Billionen Euro (zumeist unversteuert) in Steueroasen gebunkert sind, und die OECD (2015) geht davon aus, dass die Steuervermeidungspraktiken internationaler Konzerne, jährlich zu Körperschaftsteuerausfällen von bis zu 240 Mrd. USD führen.

Der Sozialstaat wird allerdings zu stark über eine Belastung der Arbeitseinkommen finanziert. Höhere Steuern auf Vermögen und Vermögenseinkommen, vor allem auch auf hohe Erbschaften, und die wirkungsvolle Bekämpfung von Steueroasen und der Steuervermeidungspraktiken multinationaler

Konzerne würden die Finanzierungsgrundlagen des Sozialstaates erheblich verbessern, die Arbeitseinkommen entlasten und für mehr Leistungsgerechtigkeit sorgen.

- **Systematische Verschlechterungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) und des Sozialsystems verhindern**

Die Mindestsicherung ist das finanzielle Auffangnetz für Menschen, die weder durch Erwerbsarbeit noch durch (andere) Sozialleistungen die Möglichkeit haben, ein Mindesteinkommen zu erreichen und auch keine Ersparnisse haben, auf die sie zurückgreifen können. Die BMS ist damit eine Leistung zur Existenzsicherung ähnlich wie vorher die Sozialhilfe, aus deren Reform sie entstanden ist. Sie ist eine Grundvoraussetzung, um den Betroffenen eine gewisse Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zur ermöglichen.

Jene, die das „letzte Auffangnetz“ aufknüpfen wollen, verfolgen nur ein Ziel: nämlich das Sozialsystem insgesamt zu schwächen – dies gilt es zu verhindern. Der Sozialstaat ist eine der zentralen Errungenschaften der ArbeitnehmerInnenbewegung und muss den neuen Herausforderungen entsprechend weiterentwickelt, darf aber nicht geschwächt werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 6

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

GEWERBEORDNUNGSREFORM – RECHTE VON ARBEITNEHMERINNEN UND KONSUMENTINNEN SICHERN

Die Bundesregierung hat im Juli beschlossen, die Gewerbeordnung im Herbst 2016 zu reformieren. Dazu wurden Eckpunkte vereinbart, wie zB dass ein einziger Gewerbeschein die Ausübung aller freien Gewerbe ermöglichen solle, dass die Liste der reglementierten Gewerbe durchforstet werden und die Genehmigung von Betriebsanlagen erleichtert werden solle.

Für die Anwendbarkeit eines Kollektivvertrages ist die Zuordnung eines/einer ArbeitgeberIn zu einer Fachorganisation bzw -gruppe der Wirtschaftskammer maßgeblich. Auch bei den freien Gewerben erfolgt diese gemäß der angemeldeten Tätigkeit. Im Falle der Kollision mehrerer Gewerbeberechtigungen ist der/die ArbeitgeberIn bei mehreren Fachorganisationen Mitglied, die Kollision der Kollektivverträge ist in § 9 Arbeitsverfassungsgesetz geregelt.

Eine Reform der Gewerbeordnung 1994, die mit einem einzigen Gewerbeschein die Ausübung aller freien Gewerbe ermöglicht, darf nicht dazu führen, dass die Feststellung, welcher Kollektivvertrag für ein Arbeitsverhältnis gilt, erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Die Reform sollte sogar dazu genutzt werden, den Rechtsschutz für ArbeitnehmerInnen bei der Feststellung des richtigen Kollektivvertrages zu verbessern.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten müssen Schranken für Sonderrechte (zB Nebenbetriebsrechte gem § 32 Abs 2 GewO) für Tankstellen, Bäcker, Fleischer, Konditor etc weiterhin wirksam bleiben. So darf eine bloße Scheinerklärung im Rahmen des freien Gewerbes zB eine Tankstelle zu betreiben, um in den Genuss der Ausnahmeregelungen des § 2 iVm § 157 Abs 2 ÖffnungszeitenG (Sonntagsöffnung) zu kommen, nicht diese Wirkung haben. Ebenso ist im Rahmen der Diskussion über eine etwaige Freigabe von Gastgewerbe, Konditor-, Bäcker- und Fleischartgewerbe das ÖffnungszeitenG zu beachten.

Bei der GewO-Reform muss zudem der Verbraucherschutz gebührend berücksichtigt bleiben. Würden sich durch die Freigabe bestimmter Gewerbe Risiken für Gesundheit, Leben und Vermögen der VerbraucherInnen ergeben, sollte man von einer Freigabe Abstand nehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung daher auf, bei der Reform der Gewerbeordnung folgendes zu gewährleisten:

- **Eine reformierte Gewerbeordnung muss auf das bestehende Kollektivvertragssystem Rücksicht nehmen und Rechtssicherheit für die Arbeitsvertragsparteien, für Betriebsräte und die kollektivvertragsabschließende Gewerkschaft gewährleisten sowie die Quantität und Qualität der Lehrlingsausbildung gewährleisten.**

- Die konkrete Art der Gewerbeausübung muss verbindlich und im ordentlichen Rechtsweg überprüfbar deklariert werden und durch alle Personen auf einfache Art und Weise kostenlos transparent ersichtlich sein. Der anzuwendende Kollektivvertrag muss nach wie vor über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arbeitgeberunternehmens klar und unkompliziert bestimmbar sein, Verletzungen der Deklarationspflicht müssen bestraft werden.
- ArbeitnehmerInnen und Betriebsräte müssen im Falle von Rechtsstreitigkeiten einen verbesserten Rechtsschutz zur Ermittlung der relevanten Sachverhaltselemente erhalten, um feststellen zu können, welcher Kollektivvertrag für sie gilt. Der anzuwendende Kollektivvertrag muss sich an der konkreten Tätigkeit des Betriebes orientieren und nicht nach einer uU falschen Zuordnung des/der ArbeitgeberIn in die Fachorganisation der Wirtschaftskammer.
- Es ist unbedingt sicherzustellen, dass es durch die geplante Einführung eines einheitlichen freien Gewerbes zu keiner Aushöhlung der Schutzregelungen des ÖffnungszeitenG kommen kann. Gemeinsame gesellschaftlich möglichst synchrone arbeitsfreie Zeiten (va der arbeitsfreie Sonntag) sind abzusichern, um ein menschenwürdiges Sozialleben zu ermöglichen.
- Bei der Durchforstung und Neuordnung der reglementierten Gewerbe dürfen weder Qualität und Angebot des dualen Systems der Lehrausbildung noch die Qualität der Gewerbeausübung verschlechtert werden. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen – wie insbesondere die fachliche Qualifikation – vorliegen.
- Die Erleichterung des Zugangs zur Gewerbeausübung darf nicht zu einer Ausweitung von Scheinselbstständigkeit führen. Die Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten Gewerben sollen überprüft und gegebenenfalls erleichtert werden, um mehr Chancengleichheit unterschiedlicher Gruppen im Berufsleben zu erreichen.
- Interessen der KonsumentInnen absichern, insbesondere bei Gewerbearten, die die Gesundheit, das Leben und/oder das Vermögen von KonsumentInnen betreffen. Diese Gewerbearten sollten daher weiterhin reglementiert bleiben.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 7

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

FAIRE BUNDESZUSCHÜSSE ZUR KRANKENVERSICHERUNG DER PENSIONISTINNEN FÜR ALLE BERUFSGRUPPEN (HEBESÄTZE)

Auch in der Krankenversicherung soll jeder Pensionist gleich viel wert sein. Derzeit zahlt der Bund aus allgemeinen Steuermitteln unterschiedlich hohe Zuschüsse zur Krankenversicherung der Pensionisten. Die Bauern und die gewerblich Selbstständigen erhalten deutlich höhere Zuschüsse als die Arbeiter und Angestellten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf, die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich der Bauern und gewerblich Selbstständigen zu senken und im Bereich der Arbeiter und Angestellten zu erhöhen.

Die Pensionsversicherungsträger haben von jeder Pension einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 5,1 % einzubehalten und an die Krankenversicherungsträger abzuführen. Diesen Beitrag, den jeder Pensionist selbst leistet, erhöht der Bund aus allgemeinen Steuermitteln (Hebesatz). Für Arbeiter und Angestellte beträgt dieser Hebesatz 178 %, bei den gewerblich Selbstständigen 196 % und bei den Bauern 387 %. Das heißt bei einer Pension von € 1.000 zahlt der Pensionist € 51 an Krankenversicherungsbeitrag. Dieser Betrag wird bei Arbeitern und Angestellten auf € 90,78 (178 %), bei Selbstständigen auf € 99,96 und bei den Bauern auf € 197,37 erhöht. Betrachtet man das Reinvermögen der Krankenversicherungsträger, zeigt sich, dass gerade jene Träger ein hohes und steigendes Reinvermögen ausweisen, die auch einen hohen Hebesatz haben. So soll das Reinvermögen bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern von 195,7 Mio Euro im Jahr 2014 auf 368 Mio Euro im Jahr 2018 ansteigen (GVR Mai 2016).

Diese unterschiedlichen Hebesätze werden auch mit den verschiedenen Pensionslastquoten begründet. Die Pensionslastquote ist das Verhältnis von Beitragszahlern und Pensionsempfängern. Bei den gewerblich Selbstständigen ist es jedoch so, dass sich die Versichertenstruktur in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert hat (steigende Zahl an Einpersonenunternehmen (EPU) und neuen Selbstständigen).

	ASVG	GSVG	BSVG	SVAEB
Hebesatz Bund in %	178%	196%	387%	308%
Pensionslastquote	601	426	1248	773

Bei den Arbeitern und Angestellten müssen 1.000 Beitragszahler 601 Pensionsbezieher, bei den gewerblich Selbstständigen müssen 1.000 Beitragszahler nur 426 Pensionsbezieher finanzieren. Die Bauern haben zwar die schlechteste Pensionslastquote, auf 1.000 Beitragszahler kommen 1.248



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

Pensionsbezieher. Aber auch hier zahlt der Bund mehr zur Krankenversicherung dazu, als nach der Pensionslastquote geboten wäre.

Eine Senkung der Hebesätze bei den Bauern und Selbstständigen würde zu einer Entlastung des Bundes führen. Diese Mittel sollen bei Arbeitern und Angestellten zu einer Anhebung der Hebesätze verwendet werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

ARBEITERKAMMER FORDERT ANGEMESSENE HEILMITTELPREISE

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert von der Bundesregierung

- **Transparenz bei der Preisfestsetzung für Heilmittel und die Bildung des EU-Durchschnittspreises auf Basis der tatsächlichen Erstattungspreise,**
- **keine Preisunterschiede bei wirkstoffgleichen bzw wirkstoffähnlichen Heilmitteln und**
- **die Einführung von Preisobergrenzen auch für Heilmittel, die nicht im Erstattungskodex (EKO) angeführt sind (sogenannte No-Box) sowie**
- **volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für innovative Arzneimittel und gemeinsame Lösungen auf europäischer Ebene zu suchen (zB durch die Einführung einer europäischen Preisagentur).**

Die Ausgaben für Heilmittel in der Krankenversicherung stiegen in den Jahren 1998/99, 2006-2008 und wieder seit 2014 stärker an als die Beitragseinnahmen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Zulassung innovativer Arzneimittel zurückzuführen. Für patentgeschützte Medikamente können Pharmaunternehmen aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung Monopolpreise verlangen, die ihnen hohe Gewinne sichern, aber die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems überfordern. Für innovative Arzneimittel ist bei der Preisfestsetzung für die Aufnahme in den EKO des Hauptverbands derzeit auf das Kosten/Nutzenverhältnis abzustellen. Als Preisobergrenze sieht das ASVG lediglich vor, dass der EU-Durchschnittspreis nicht überschritten werden darf. Dieser EU-Durchschnittspreis wird auf Basis der gemeldeten offiziellen Listenpreise gebildet, wobei Refundierungsmodelle und Rabatte nicht einberechnet werden. In vielen Fällen stellen Pharmaunternehmen keinen Antrag auf Aufnahme in den EKO mehr, weil ein Anspruch auf Finanzierung des Heilmittels durch die Krankenversicherung für die Versicherten auf Grund der bestehenden Rechtslage im Einzelfall auch gegeben sein kann, wenn das Heilmittel nicht im EKO angeführt ist. Für Produkte, die nicht im EKO angeführt sind (sogenannte No-Box), sind gesetzlich keine Preisobergrenzen vorgesehen. Eine weitere Problematik stellen derzeit die Preisdivergenzen für wirkstoffgleiche bzw wirkstoffähnliche Arzneimittel, die zu unterschiedlichen Preisen in EKO angeführt sind, dar.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

DER BUNDESBEITRAG ZU DEN PENSIONEN IST DAS FUNDAMENT FÜR UNSER SOZIALES UND NACHHALTIGES PENSIONSSYSTEM

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert von der Bundesregierung den Bundesbeitrag als Fundament für unser Pensionssystem nicht in Frage zu stellen.

Das aktuelle Mittelfristgutachten der Pensionskommission zeigt, dass die in den letzten Jahren beschlossenen Pensionsreformen wirken. Die Finanzierung der Pensionen stellt sich bis 2021 deutlich besser dar als noch im Bundesfinanzrahmen angenommen. Laut einer Vergleichsrechnung des Sozialministeriums würde der Bundesbeitrag im Prozent des BIP im Jahr 2021 ohne Reformen 4,1 % betragen, gemäß dem aktuellen Gutachten beträgt er trotz immer noch vorsichtiger Schätzung 3,1 %.

Auch die langfristige Entwicklung ist erfreulich stabil. Nach dem EU Ageing-Report steigen die Bundesmittel bis zum Jahr 2060 bei einer Gesamtbetrachtung von gesetzlicher Pensionsversicherung und Beamten systemen um lediglich 0,5 % an, obwohl um eine Million Pensionen mehr zu finanzieren sein werden, dh die öffentlichen Ausgaben für Pensionen bleiben auch in der langfristigen Perspektive bei rund 6 % des BIP stabil.

Völlig unverständlich in diesem Zusammenhang ist die öffentliche Ankündigung des Finanzministers den Bundesbeitrag um ein Drittel reduzieren zu wollen. Denn trotz der erwähnten Reformen verfügt Österreich über ein Pensionssystem, das vor allem auch für junge Menschen Pensionen gewährleistet, von denen man gut leben kann. Der Bundesbeitrag ist ein wesentliches Finanzierungsinstrument, um die soziale Breite der Absicherung und die Nachhaltigkeit der Finanzierung auch in Phasen von Wirtschaftskrisen zu gewährleisten. Eine Reduktion des Bundesbeitrags kann nur zu willkürlichen Pensionskürzungen führen, die von der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte abgelehnt werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 10

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEGESETZ: AUFSCHULUNGEN AUF KOSTEN DER DIENSTGEBER UND VERBESSERUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT DER AUSBILDUNG!

Am 1.9.2016 ist eine umfangreiche Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz in Kraft getreten, die für die Berufsgruppe der Pflegeassistenten nicht nur eine neue Berufsbezeichnung (vorher Pflegehilfe), sondern auch eine Kompetenzerweiterung (zB die Blutentnahme aus der Vene bei Erwachsenen) gebracht hat. Darüber hinaus hat sich auch das Berufsbild der Gesundheits- und KrankenpflegerInnen durch die Novelle stark verändert. Auch hier kommen weitere Kompetenzen (zB die Verabreichung von Vollblut inklusive Bedside-Tests) hinzu.

Berufsrechtlich dürfen die jeweiligen Berufsangehörigen erst dann zu den erweiterten Tätigkeiten herangezogen werden, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Aneignung kann dabei durch Besuch entsprechender Kurse erfolgen, das Gesetz lässt allerdings auch die Möglichkeit zu, diese Kenntnisse und Fertigkeiten direkt im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erwerben. Es sollte klargestellt werden, dass alle anfallenden Aufwendungen für derartige „Aufschulungen“ (Kosten und Bereitstellung von Arbeitszeit) von den ArbeitgeberInnen zu tragen sind.

Damit eine Ausbildung in einem Pflegeberuf keine berufliche Sackgasse wird, muss die Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen verbessert werden. So muss in einer noch zu erlassenden Ausbildungsverordnung für die Pflegeassistenten dringend eine verkürzte Ausbildung zur Pflegefachassistenten festgeschrieben werden. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass eine bloße Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungen und Praktika hier insofern zu kurz greift, als länger zurückliegende Ausbildungen mit dem Hinweis der mangelnden Gleichwertigkeit oftmals von den Ausbildungseinrichtungen nicht berücksichtigt werden.

PflegefachassistentenInnen mit zweijähriger Ausbildung sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die einen akademischen Abschluss erlangen möchten, haben in Zukunft mit zwei unterschiedlichen Problemen zu kämpfen: Wer eine Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule machen will, muss künftig entweder über Matura, Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung verfügen. Allerdings schließen weder die Sekundärausbildungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege noch die Ausbildung in der Pflegefachassistenten mit Matura ab. Zwar ermöglicht eine erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildungen den Zugang zur Berufsreifeprüfung, dazu sie müssen allerdings Zusatzprüfungen ablegen.

§ 4 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang auch eine einschlägige berufliche Qualifikation genügen kann. Um aber den Berufsangehörigen die Weiterqualifikation zu erleichtern und damit eine echte Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen in der Pflege zu ermöglichen, sollte die

Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst bzw einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegefachassistenz automatisch als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang in der Gesundheits- und Krankenpflege ausreichen.

Die Ausbildungsdauer von Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, die einen akademischen Abschluss erlangen möchten, sowie von PflegefachassistentInnen, die sich zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege weiterbilden möchten, muss deutlich verkürzt werden. Nach § 12 FHStG gilt hinsichtlich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen und Studiengangsteilen in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen.

Vor allem zur Förderung der Höherqualifikation von Frauen sollte die Anrechnung von Prüfungen und Praktika daher nicht allein dem Ermessen der Ausbildungseinrichtungen bzw der FH-Studiengänge überlassen werden. Vielmehr müssen verkürzte Studiengänge bzw Ausbildungen für alle einschlägig qualifizierten Angehörigen der Pflegeberufe durch Änderung des FHStG bzw Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der noch zu erlassenden Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) vorgesehen werden.

Zusammenfassend fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte daher

- **eine klare gesetzliche Klarstellung, dass Aufwendungen für „Aufschulungen“ von Angehörigen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe (Kosten sowie Bereitstellung von Arbeitszeit) insbesondere aufgrund von berufsrechtlichen Änderungen der Tätigkeitsbereiche von den ArbeitgeberInnen zu tragen sind und die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;**
- **dass die Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst bzw einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegefachassistenz automatisch als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang in der Gesundheits- und Krankenpflege ausreicht und**
- **die verpflichtende Einrichtung von verkürzten Studiengängen bzw Ausbildungen für alle einschlägig qualifizierten Angehörigen der Pflegeberufe.**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

GERECHTE VERTEILUNG VON ARBEITSZEIT ZWISCHEN FRAUEN UND MÄNNERN UNTERSTÜTZEN

Ausgangslage

Die Erwerbsarbeitszeit von Frauen und Männern unterscheidet sich nach wie vor sehr stark: Während Frauen im Jahresdurchschnitt 2015 zu 48 % in Teilzeit arbeiteten, lag der Anteil bei den erwerbstätigen Männern nur bei 10 %. Damit verbrachten Männer im Durchschnitt 39,8 Stunden in der Woche mit Erwerbsarbeit, bei Frauen waren es nur 31,6 Stunden.

Umgekehrt sind überlange Arbeitszeiten ein männliches Phänomen. So leisteten 223.000 Männer sechs oder mehr Überstunden pro Woche, während das nur bei 89.000 Frauen der Fall war.

Diese ungleiche Aufteilung wird durch verschiedene Rahmenbedingungen unterstützt. Auf der steuerlichen Seite begünstigen Regelungen wie die geringer besteuerten Überstunden hohe Arbeitszeiten bei den Männern, während die Partner-Einkommengrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag Anreize für niedrige Frauenarbeitszeiten setzt.

Zusätzlich machen es ungenügende Öffnungszeiten in der Elementarbildung und fehlende schulische Ganztagesangebote für Eltern ~~Frauen mit Betreuungspflichten~~ schwierig, ihr gewünschtes Arbeitszeitausmaß zu verwirklichen ~~auszuweiten~~. zu verwirklichen. Darüber hinaus werden die Kosten für diese Angebote oft unmittelbar mit dem Nettoeinkommen der Frauen gegengerechnet und wirken daher de facto wie eine indirekte Steuer. Damit hemmen die Kosten für Frauen oft die Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit.

Zielsetzungen

Eine ausgewogene Aufteilung der Erwerbsarbeitszeiten hat vielfältige Vorteile. Gesellschafts- wie auch gesundheitspolitisch ist es notwendig, die überlangen Erwerbsarbeitszeiten von Männern zu senken, um so gesundheitliche Beeinträchtigungen zu reduzieren und das Risiko von Arbeitsunfällen zu verringern. Umgekehrt soll Frauen ermöglicht werden länger zu arbeiten, damit ein ausreichendes Ausmaß ökonomischer Unabhängigkeit sowie eine bessere eigenständige soziale Absicherung erzielt werden kann.

Diese Stoßrichtung ist nicht nur politisch sinnvoll, sie entspricht auch den Wünschen der Beschäftigten selbst. So wollen (vornehmlich männliche) Vollzeit-Arbeitskräfte durchschnittlich um 1:48 Stunden pro Woche kürzer arbeiten, während (vorwiegend weibliche) Teilzeit-Arbeitskräfte um 2:42 Stunden länger arbeiten möchten. (Quelle: M. Schwendinger Arbeitszeiten zwischen Wunsch und Realität; <https://media.arbeiterkammer.at/wien/MaterialienWuG148.pdf>)

Besonders bei Eltern soll die Familienarbeit gleichmäßiger verteilt werden. Damit würde beiden Elternteilen sowohl eine ausreichend hohe Erwerbsarbeitszeit für ein existenzsicherndes Einkommen als auch genug Zeit für die Kinder ermöglicht werden.

Positiv ist, das mit dem neuen Kinderbetreuungsgeld-Konto durch den Partnerschaftsbonus Anreize gesetzt werden, sich die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes (annähernd) gleich zu teilen. Eine aktuelle (nicht repräsentative) Online-Umfrage der AK Wien zeigt, dass es auch ein großes Interesse der ArbeitnehmerInnen an Modellen gibt, die eine partnerschaftliche Teilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit in der Zeit danach fördern. Gefragt wurde nach der deutschen Idee der Familienarbeitszeit, das Zuschüsse vorsieht, wenn beide Eltern ihre Arbeitszeit auf rund 32 Stunden reduzieren. 60 Prozent meinen, das wäre jedenfalls ein interessantes Modell für sie. Ein weiteres Viertel hält es für „vielleicht interessant“. Die Idee bewerten Frauen wie Männer, aber auch Angestellte, ArbeiterInnen und öffentlich Bedienstete gleichermaßen positiv.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher:

- **die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen durch den weiteren Ausbau und die Verbesserung der pädagogischen Qualität und der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungs- und -bildungseinrichtungen,**
- **Erfassung von Arbeitszeitwünschen im Betrieb und darauf aufbauend die Erarbeitung von entsprechenden Arbeitszeitmodellen,**
- **Reduktion von Anreizen für überlange Arbeitszeiten durch die Verteuerung von Überstunden (zB Vorschlag Zuschlag eines Überstundeneuros, zahlbar vom Arbeitgeber),**
- **Beseitigung der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten: Mehrarbeitszuschlag ab der ersten Stunde,**
- **Entwicklungen von Anreizen über das Kinderbetreuungsgeld hinaus für partnerschaftliche Teilung, etwa durch eine Verknüpfung der Elternteilzeit mit einem Bonusmodell,**
- **verstärkte Nutzung bestehender Modelle wie der Solidaritätsprämie für Bereiche, in denen Frauen vorrangig beschäftigt sind.**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

ELEMENTARBILDUNG ALS ÖFFENTLICHE AUFGABE

Ausgangslage: Sehr gutes Angebot, aber große Herausforderungen

Die Aufgabe öffentlicher Bildung beginnt nicht erst mit dem Schuleintritt. In den Jahren bis zum Schuleintritt sind elementare Bildungseinrichtungen wie Krippen und Kindergärten wichtige Stationen. Ihre Aufgabe ist es, die Fähigkeiten und Talente der Kinder durch altersgerechte Förderung sowie pädagogisch professionelles Handeln zur Entfaltung bringen – unabhängig von Geschlecht, sozioökonomischer oder regionaler Herkunft.

Wien hat in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen im Bereich der Elementarbildung unternommen. Die Bundeshauptstadt hat damit österreichweit das mit Abstand beste Angebot hinsichtlich der Zahl der Plätze und auch der Öffnungszeiten. Der AK-Elementarbildungsindex, der die Faktoren Platzangebot sowie Öffnungszeiten bei den 0-6-Jährigen zu einer Zahl verdichtet, bringt das deutlich zu Tage: Hier liegt Wien mit 65 Punkten mit großem Vorsprung auf Platz eins, gefolgt vom Burgenland (40 Punkte) und Tirol (38 Punkte). Alle anderen Bundesländer haben – zT deutlich – niedrigere Werte.

Mit Herbst 2009 wurde zudem mit dem „beitragsfreien Kindergarten“ der Besuch einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung stark gefördert. Dabei wurde ein besonders breiter Ansatz gewählt: in keinem anderen Bundesland ist die gesamte vorschulische Betreuung und Bildung zwischen 0 und 6 Jahren ganztägig weitestgehend kostenlos. Sozial- und bildungspolitisch war das ein großer Schritt, da nunmehr die Kosten keine Barriere mehr darstellen.

Mit der Förderung des Elternbeitrages durch den „beitragsfreien Kindergarten“ ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen stark angestiegen. Darüber hinaus stellen das rasche Wachstum der Bevölkerung und die Diversität der BewohnerInnen beträchtliche Herausforderungen dar. Die Stadt Wien hat in den letzten Jahren tausende neue Plätze in der Elementarbildung geschaffen. Dabei wurde auch der Ausbau insbesondere im privaten Bereich, dabei auch bei den Kindergruppen, vorangetrieben. Derzeit sind von den rund 2.800 Wiener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen über 1.800 in privater Hand. Der quantitative Ausbau der Plätze in den letzten Jahren findet jedoch nicht im ausreichenden Maß seine Entsprechung auf qualitativer Ebene. So wurde nicht immer durchgehend auf die qualitative Steuerung, etwa hinsichtlich des Umgangs mit Diversität, geachtet. Auch die erforderlichen Anpassungen in der laufenden Kontrolle sind nicht immer ausreichend erfolgt. Zudem sind auch Anstrengungen notwendig, das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen wieder ausgewogener zu gestalten.

Die Zielsetzung der Stadt, den Anteil der städtischen Elementarbildungsrichtungen auf 40 % anzuheben, ist daher aus Sicht der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ein Schritt in die richtige Richtung, ebenso auch der Ansatz, den Anteil der Kindergärten auf 90 % anzuheben (und die

Kindergruppen dementsprechend zu reduzieren). Diese Vorhaben sind so rasch wie möglich umzusetzen.

Qualität als Schlüsselfaktor

Die Sozialpartner und Industriellenvereinigung haben ein 10 Punkte-Programm für die Zukunft der Elementarbildung erarbeitet, in dem zentrale Notwendigkeiten festgehalten werden (Elementarbildung als Bundesverantwortung, Bundesrahmengesetz, Qualifizierungsschub in der Ausbildung der Beschäftigten ...). Das umzusetzen ist nur möglich, wenn auch die nachhaltige Finanzierung dafür sichergestellt ist. Daher muss auch der von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien aufgezeigte Weg einer Aufgabenorientierung im Finanzausgleich im Bereich der elementaren Bildung beschritten werden. Damit würden auch jene Gemeinden, die ein besonders umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot schaffen, finanziell bessergestellt und könnten so auch verstärkt auf Qualität fokussieren.

Die im Papier der Sozialpartner und Industriellenvereinigung vorgesehenen hohen Standards müssen jedoch in der Praxis auch sichergestellt und kontrolliert werden. Das gilt für jene Einrichtungen, die die öffentliche Hand selbst betreibt, ebenso wie auch für jene, die von privaten Erhaltern angeboten und in der Regel auch mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher:

- **Verstärkter Ausbau öffentlicher Einrichtung um den Bereich zu stärken, wo die Qualität unmittelbar gesteuert werden kann.**
- **Vorrang von Kindergärten, die deutlich höhere Ausbildungsstandards beim Personal haben, vor Kindergruppen.**
- **Beibehaltung und Sicherstellung eines zeitnahen und bedarfsorientierten Aus- und Neubaus, Hand in Hand mit der Stadtentwicklung.**
- **Ausreichende personelle Ressourcen für die Qualitäts- und Finanzkontrolle.**
- **Laufende Kontrollen der Einrichtungen hinsichtlich des eingesetzten Personals (Qualifikation, Sprachkenntnisse), der Inhalte und Methoden der Vermittlung und der Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten etc).**
- **Laufende und zeitnahe Kontrollen der Verrechnungssysteme der geförderten Einrichtungen und des konkreten Mitteleinsatzes.**
- **Weitere Intensivierung der Abstimmung und Kooperation der zuständigen Stellen.**
- **Intensivierung der Kooperation mit Volksschulen, um den Übergang für die Kinder zu erleichtern.**
- **ein bundeseinheitliches Berufsbild für das unterstützende Personal**
- **Im Sinne der Qualität und der Chancengerechtigkeit ist beim Personal eine deutlich höhere Diversität anzustreben. Ebenso ist eine gute soziale Durchmischung bei den Kindern anzustreben.**

Elementarbildung muss als öffentliche Aufgabe entweder von der öffentlichen Hand selbst in hoher Qualität angeboten werden oder diese Qualität durch entsprechende Kontrollen sicherstellen. Diversität ist dabei ein wichtiger sozialer Faktor. In diesem Sinne ist es wichtig, bei den Beschäftigten ua bereits beim Zugang zu den Ausbildungen bestehende Barrieren abzubauen bzw unterrepräsentierte Gruppen verstärkt zu fördern. Einrichtungen, die nur Kinder mit einem spezifischen sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund aufnehmen, verstärken hingegen Gruppenbildungen.. Das hohe positive Potenzial



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

der Vielfalt kann nur genutzt werden, wenn sich die unterschiedlichen Menschen begegnen und so voneinander lernen können. Auch das ist ein wichtiger Aspekt des Auftrages elementarer Bildungseinrichtungen, zur Chancengleichheit der Kinder beizutragen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

MIETRECHTSREFORM JETZT!

Forderung:

Die AK fordert die Bundesregierung auf, die im Koalitionsübereinkommen vereinbarte Mietrechtsreform rasch umzusetzen und spürbare Verbesserungen für die wohnungssuchenden Haushalte und die Mieterinnen und Mieter umzusetzen.

Die Reform hat folgende Eckpunkte zu enthalten:

- Schaffung eines möglichst einheitlichen Mietrechts durch weitgehende Auflösung der vielschichtigen Anwendungsbereiche.
- Klare Regeln, um die Mieten zu begrenzen. Das Richtwertsystem sollte wie folgend reformiert werden:
 - Präzise gesetzliche Definition der Normwohnung.
 - Festsetzung eines bundesweit einheitlichen Richtwerts in der Höhe von 5,50 €/m² als maximal zulässiger Hauptmietzins für die Normwohnung.
 - Taxative gesetzliche Aufzählung der – je nach Qualität der Wohnung – zulässigen Zuschläge zum Richtwert, der Art und der Höhe nach.
 - Gesetzliche Obergrenze für den Hauptmietzins, die 20% über dem Richtwert liegen soll.
 - Sämtliche Zuschläge sind dem Mieter in Schriftform bis spätestens bei Zustandekommen des Mietvertrages ausdrücklich bekanntzugeben, andernfalls sie nicht verrechnet werden dürfen.
 - Im Falle, dass Vermieter einen gesetzwidrigen Mietzins vereinbaren, sind sie zu verpflichten, das Doppelte des gesetzwidrig vereinnahmten Betrages zurückzuzahlen.
 - Mietobergrenzen sollen zwecks Investitionsanreiz in frei finanziert errichteten Neubauten, die jünger als 30 Jahre sind, nicht gelten.
- Befristungen abschaffen, außer bei Eigenbedarf der VermieterInnen.
- Senkung der Betriebskosten durch Streichen der Grundsteuer und Versicherungen aus dem gesetzlichen Betriebskostenkatalog.
- Klare Erhaltungsregeln für VermieterInnen für die gesamte Wohnungsausstattung.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Begründung:

Im Koalitionsübereinkommen wurde bereits im Jahr 2013 im Bereich des Wohnens eine Reform des Mietrechts vereinbart; mit den Zielen größtmöglicher Vereinheitlichung, besserer Verständlichkeit für die Rechtsanwender, transparenter gesetzlicher Ausgestaltung und Leistbarkeit der Mieten.

Die Regierung ist jedoch mit der Mietrechtsreform weiterhin säumig. Leistbares Wohnen ist aber ein dringendes Anliegen vieler Menschen. Ein einfaches, einheitliches Mietrecht mit wirksamen gesetzlichen Mietpreisobergrenzen darf nicht weiter hinausgezögert und von der ÖVP blockiert werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 14

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

MEHR ZIELGERICHTETER WOHNBAU IN WIEN

Forderung:

- Die Grundstücksreserven der öffentlichen Hand (Bund und Land) müssen vorrangig für den geförderten Wohnbau gesichert werden. Im Einklang damit ist auch sicherzustellen, dass für die Absicherung des Standortes Wien notwendige Betriebsansiedelungen erfolgen können.
- Der Anteil des leistbaren Wohnraums am Wohnungsneubau muss erhöht werden.
- Die vorhandenen Werkzeuge und Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (befristete Baulandwidmung, städtebauliche Verträge,...) müssen konsequent verwendet werden: Die wirkungslose Widmungskategorie geförderter Wohnbau muss novelliert und mit einer Preisobergrenze ausgestattet werden.
- Eine aussagekräftige Datenbasis zur Wohnbauleistung muss geschaffen werden: Es bedarf einer Auswertung von bewilligten, in Realisierung befindlichen sowie fertiggestellten Wohnungen nach Art der fertiggestellten Wohnung (Heim, Wohnung,...), nach Art des Rechtsverhältnisses (Eigentum, Miete,...), nach Art des Bauherren/herrin (Privat, Gemeinnützig,...).

Begründung:

Das Bevölkerungswachstum betrug im Jahr 2015 rund 43.000 Personen. Schätzungen gehen davon aus, dass im gleichen Jahr insgesamt nur etwa 7000 Wohnungen errichtet wurden. Gleichzeitig wurden rund 90 Mio € an Mitteln für den geförderten Wohnbau nicht in Anspruch genommen. Die Zahl der neuerrichteten Wohnungen entsprach damit nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Große Grundstücksreserven der öffentlichen Hand werden derzeit an den Bestbieter versteigert. Damit sind Liegenschaften für eine Verbauung zu Konditionen des geförderten Wohnbaus nicht mehr geeignet. Ein großer Teil des Wohnungsneubaus findet deshalb im freifinanzierten Wohnungssegment statt. Dem Ziel leistbaren Wohnraum zu schaffen kann damit nur unzureichend entsprochen werden.

Viele mit der Bauordnungsnovelle 2014 eingeführte Maßnahmen zur Baulandmobilisierung werden nur unzureichend genutzt. Ihre Wirksamkeit bedarf einer Evaluierung und Nachschärfung. Insbesondere die Widmungskategorie für geförderten Wohnbau erfordert eine Novellierung die sicherstellt, dass so gewidmete Grundstücke auch tatsächlich dem geförderten Wohnbau zur Verfügung stehen.



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

Maßnahmensetzungen der öffentlichen Hand sind ohne konkrete und aktuelle Bestands- und Realisierungszahlen nur schwer möglich. Zur Zahl der tatsächlich in Bau befindlichen, bzw fertiggestellten Wohnungen in Wien existiert keine aussagekräftige Datenbasis. Aktuelle Zahlen über tatsächlich realisierte Projekte in offiziellen Statistiken sind darüber hinaus widersprüchlich (Baumaßnahmenstatistik Statistik Austria). Aufgrund der verfahrensbedingten Vorlaufzeiten von Bauprojekten (Grundstücksverkehr, Flächenwidmung, Bauverfahren) ist eine gesicherte Datenbasis, die eine zielgerichtete Maßnahmensetzung ermöglicht, unerlässlich.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 15

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

MAßNAHMEN FÜR EINE LÄNGERE LEBENS- UND NUTZUNGSDAUER VON PRODUKTEN

Forderung:

Für Gesellschaft und Umwelt: Produkte länger haltbar und nutzbar machen

- Verbesserung bei der Gewährleistung: Die Beweislastumkehr soll auf die Dauer der Gewährleistung ausgedehnt werden, für langlebige Produkte soll eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht geprüft werden.
- Eine Angabe und Mindeststandards hinsichtlich der Lebensdauer soll KonsumentInnen informieren und Kaufentscheidungen erleichtern. Die Angabe soll an eine verpflichtende Herstellergarantie gekoppelt sein.
- Produkte müssen leicht reparierbar gestaltet werden und Ersatzteile über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.
- Regelungen für Werbung: diese darf nicht zum Wegwerfen und Entsorgen animieren.
- Stärkung der Konsumkompetenzen vor allem in Schulen.
- Unterstützung von Repair-Unternehmen.

Begründung:

Haushaltsgeräte und Konsumgüter (va elektronische) sind einerseits weniger lange haltbar und werden andererseits immer kürzer genutzt, dies zeigen Studien des deutschen Umweltbundesamts sowie der AK Wien. Die sogenannte „geplante Obsoleszenz“ – der Vorwurf gegenüber den Herstellern, absichtlich die Produkte **kurzlebig** zu konstruieren – deckt dabei jedoch nur einen Teilbereich des Problems ab. Problematisch ist neben dem Aspekt, dass oft billige Verschleißteile eingebaut werden (wie zB Plastiktrommeln bei Waschmaschinen), dass die Geräte immer schwieriger zu reparieren sind. Einerseits aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Ersatzteilen, andererseits weil immer speziellere Werkzeuge notwendig sind, die KonsumentInnen oft nicht haben. Weiters können Geräte immer schwieriger geöffnet (weil verklebt) und Teile getauscht werden (zB Akkus bei Handys). Die gesetzliche Gewährleistung greift hier meist nicht – da sie mit 2 Jahren für viele Geräte sehr kurz ist und die Beweislast nach 6 Monaten bei den KonsumentInnen liegt. Hier wäre die EU-Ebene zu adressieren, da die Gewährleistungsbestimmungen EU-weit geregelt sind.

Diese Punkte betreffen die Lebensdauer eines Produktes, ein weiterer wichtiger Aspekt umfasst weiters die **Nutzungsdauer** von Gütern. Eine englische Studie von 2004 zeigte, dass 30% aller Produkte (60% aller elektronischen Geräte!), die entsorgt wurden, eigentlich noch funktionieren. Vor allem elektronische Unterhaltungsgeräte wie Smartphones, Fernseher, Notebooks haben immer kürzere Nutzungszyklen, weil ständig neue Produkte auf den Markt kommen, die (vermeintlich) noch etwas besser sind als die

alten. Gerade junge Menschen stehen dabei unter Druck, sich neue Geräte anschaffen zu müssen, um nicht ausgegrenzt zu werden (28% der jungen Menschen bis 29 Jahren sagten in der AK-Studie, dass sie ihr letztes Handy auch deswegen gekauft haben, um auf dem neuesten Stand zu sein/mitreden zu können – im Vergleich zu 12% aller Befragten). Hier wirkt vor allem die Werbung als Katalysator, der zum Kaufen verführt. Dies hat negative ökologische (Umweltbelastung vor allem durch seltene Erden), aber auch soziale Auswirkungen – gerade sozial und finanziell benachteiligte Personen stehen noch stärker unter Druck, sich Geräte anzuschaffen, die sie sich eigentlich gar nicht leisten können.

Wenn Produkte wieder länger nutzbar werden, weil sie reparierbar sind, werden gerade finanziell benachteiligte Personen profitieren. Ramschartikel, die zwar billig sind, aber nur eine geringe Lebensdauer aufweisen und nicht reparierbar sind, verschwinden dadurch nach und nach vom Markt. Die Qualität der Produkte am Markt verbessert sich, das bedeutet nicht zwangsläufig eine Preissteigerung. Reparaturen können die Lebensdauer verlängern und wirken über die Gesamtnutzungsdauer preismindernd. Ergänzend wären Konsumentinformationen eine gezielte Maßnahme: Informationen sollen nicht nur den einmaligen Kaufpreis beinhalten, sondern der umgelegte Preis auf die Produktlebenszeit. Wenn zB eine teure, qualitativ hochwertige Waschmaschine ca. 1000 Euro kosten würde, bedeutet dies umgerechnet auf eine 20jährige Lebenszeit jedoch nur 50 Euro/pro Lebensjahr. Eine 300 Euro Waschmaschine hält im Vergleich nur ca. 3 Jahre und kostet damit 100 Euro pro Jahr. Diese Informationen erhöhen kompetente Kaufentscheidungen und müssten, um wirksam zu sein an verpflichtende Herstellergarantien gekoppelt sein – die Lebenszeit, die der Hersteller verspricht, muss eingehalten werden. Auch hier macht v.a. eine EU-weite Regelung Sinn, etwa im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie.

Bei vielen Produkten stellt jedoch das „außer Mode sein“ ein größeres Problem dar, hier muss auch die Werbung verantwortungsvoller mit der Thematik umgehen. Eine längere Nutzungsdauer wirkt positiv auf die Umwelt, gerade Jugendlichen muss das stärker vermittelt werden. Die Werbung hat hier – neben Schule und Elternhaus – eine prägende und aufklärerische Wirkung und trägt damit Verantwortung. Derzeit wird in der Werbung jedoch eher das Gegenteil vermittelt – siehe zB Juhu-Werbung. Striktere Regelungen für Werbung wären begrüßenswert.

Reparieren und länger nutzen, um die Umwelt zu schonen, muss im Vergleich zum „immer neu kaufen“ wieder ein attraktiver gesellschaftlicher Wert werden. Damit könnte auch sozialer Druck vermindert werden, der gerade unter jungen Menschen groß ist. Insbesondere jene Familien, die ohnehin schwer mit dem Einkommen auskommen, werden dadurch entlastet. Der Erwerb von Konsumkompetenzen bereits in der Schule soll junge Menschen in die Lage versetzen, Konsumgewohnheiten und –druck kritisch zu hinterfragen.

Nicht zuletzt würde sich das auch auf die österreichische Wirtschaft positiv auswirken, wenn Produkte innerhalb Österreichs repariert werden, als wenn neue Geräte billig aus dem Ausland importiert werden. Repair-Unternehmen spielen dabei eine wichtige Rolle und sollten daher gefördert werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 16

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

STOPPEN DER ALTERSANHEBUNG BEI DER SENIORENERMÄßIGUNG IM ÖV BIS ZUM GESETZLICHEN PENSIONSANTRITTSALTER

Die AK Wien fordert die Bundesländer und deren Verkehrsverbünde auf, die nächste Anhebung des Anspruchsalters auf Seniorenermäßigung erst 2028 vorzunehmen, wenn das gesetzliche Pensionsantrittsalter für Frauen ebenfalls 63 erreicht hat.

Die AK Wien fordert den Bundesminister für Verkehr auf, eine österreichweite Systemänderung zu beschließen, durch die die Seniorenermäßigung vom tatsächlichen Pensionsantritt abhängig gemacht wird (Pensionsbescheid bildet Grundlage für Anspruch auf Seniorenermäßigung) und diese gesetzlich zu verankern.

Die ursprüngliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts war ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und wurde dadurch saniert, dass österreichweit in den Verkehrsverbünden eine Gleichstellung erfolgte. Das heißt, ab 2012 bekamen alle Personen ab 60 Jahren diese altersabhängige Ermäßigung, seither wird das Anspruchsalter alle zwei Jahre um ein Jahr angehoben. Aktuell steht seit Jänner 2016 die Altersgrenze bei 62 Jahren. Die nächste Anhebung ist für 2018 geplant. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Pensionsantrittsalter sehen aber vor, dass Frauen bis 2024 mit 60 Jahren in Pension gehen können, ab 2033 beträgt das Pensionsalter für Frauen und Männer 65 Jahre.

Problematisch ist, dass durch die jetzt schon aktive Anhebung Frauen schon ab dem Jahr 2022 erst mit 65 Anspruch auf die JK-SeniorIn haben. Sie beziehen also durch die Pensionierung ein verringertes Einkommen, müssen aber den vollen Preis für die Jahreskarte im öffentlichen Verkehr bezahlen.

Die Situation der finanziell benachteiligten Frauen könnte dadurch geändert werden, dass die nächste Anhebung des Anspruchsalters auf die Ermäßigung mit der Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters konform geht. Die nächste Etappe der Anhebung des Anspruchsalters soll somit erst dann erfolgen, wenn das gesetzliche Frauenpensionsalter ebenfalls 63 erreicht hat.

Angestrebt werden sollte eine grundsätzliche Systemänderung, in der die Ermäßigung aufgrund der tatsächlichen Pensionierung gewährt wird und der Anspruch durch den Pensionsbescheid geltend gemacht werden kann. Das ist gerechter und zielt besser auf die Einkommenssituation ab. Linz Linien praktizieren ein dafür mögliches Modell.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 17

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

KUNDINNENFREUNDLICHE ANPASSUNGEN IM NEUEN VOR-TARIFSYSTEM

Mit 6. Juli hat der Verkehrsverbund Ostregion (VOR) das bislang bekannte Zonensystem auf ein streckenbasiertes, rein elektronisch beauskunftetes Angebot umgestellt. Das bedeutet: KundInnen geben am Automaten oder im Ticketshop Abfahrts- und Zielort ein und bekommen einen Preis ausgewiesen, der auf einem speziellen Rechenprogramm beruht, das aufgrund seiner Komplexität nicht dargestellt werden kann.

Forderungen:

Die AK fordert den VOR auf, das neue Tarifsysteem so rasch wie möglich zu evaluieren und die auftretenden Mängel zu korrigieren:

- die AK fordert den VOR auf, in einer Bilanz der Tarifreform nach einem Jahr nachzuweisen, dass die Tarifreform aufkommensneutral umgesetzt wurde
- in Bezug auf die systembedingten Teuerungen braucht es dauerhafte Härtefallregelungen, die nicht zeitlich begrenzt sind und alle ZeitkartenkundInnen umfassen soll
- es gibt vereinzelt Strecken, die übergebührlich teurer werden. Auch hier braucht es eine dauerhafte Lösung bei der kundenfreundlichen Umsetzung der neuen Tarife
- die Buchung im Onlineshop muss kundenfreundlicher gestaltet werden

Begründung:

Die AK wird immer wieder von PendlerInnen um Unterstützung gebeten, bei denen die neuen Fahrkartenpreise erheblich teurer sind als bisher. Derzeit sieht der VOR im ersten Jahr eine Härtefallregelung vor, bei der die KundInnen alle Preissteigerungen von über 120 Euro ersetzt bekommen und im zweiten Jahr noch 50 Prozent. Ab dem dritten Jahr haben die KundInnen die Preissteigerungen in vollem Umfang zu tragen. Der AK liegen jedoch Beispiele mit empfindlichen Preissteigerungen von über 260 Euro jährlich (zB Münchendorf – Wien Südtirolerplatz) vor.

Der öffentliche Verkehr wird durch die öffentliche Hand finanziert, daher besteht aus Sicht der AK ein besonders hoher Anspruch an die Transparenz der Preisbildung bei den Fahrkosten für Pendlerinnen und Pendler. Das System soll mehr Transparenz und Gerechtigkeit bringen, es gibt aber Preissteigerungen, die nicht erklärbar sind, da für vergleichbare Strecken sehr unterschiedliche Preise zu zahlen sind. Wie zB Schützen – Müllendorf bisher 673 Euro, neu 418 Euro; Ersparnis 255 Euro; Draßburg – Müllendorf bisher 418 Euro, neu 673 Euro; Teuerung 255 Euro.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

DIE AK BLEIBT CETA-KRITISCH

Die Bundesregierung hat sich am 18. Oktober 2016 darauf verständigt den 3 Beschlüssen, die auf Ebene des EU-Rats zur Realisierung von CETA notwendig sind (Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und Annahme der Ergebnisse), zuzustimmen.

Die AK steht dem Handelsabkommen mit Kanada weiterhin skeptisch gegenüber und wird weiterhin Nachbesserungen einfordern.

Einzelne Verbesserungen wurden erzielt

Der Druck durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und AK hat in den vergangenen Wochen und Monaten zu Verbesserungen geführt.

- So wurde etwa klargestellt, dass es sich bei CETA um ein sogenanntes **gemischtes Abkommen** handelt, das auch von allen Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist.
- Das vormals rein private ISDS-Verfahren wurde durch ein **CETA-Schiedsgericht** abgelöst, das einzelne Verbesserungen aus rechtsstaatlicher Sicht verspricht, mag es auch an der einseitigen Grundausrichtung von Investitionsschutzverfahren nichts ändern.
- Weiters wurde erreicht, dass sich der Investitionsschutz und das **CETA-Schiedsgericht nicht mehr in der vorläufigen Anwendbarkeit** befinden, sodass auch diese Bereiche in Österreich erst im Zuge der Ratifizierung nach Genehmigung des Parlaments in Kraft treten können.
- Darüber hinaus wurden die Auflagen des **deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes** vom 13.10.2016 auch zur österreichischen Forderung erhoben. Es geht dabei darum,
 - dass die Zustimmung zum Abkommen nur die Bereiche von CETA umfasst, die unstreitig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen,
 - dass Beschlüsse des CETA Ausschusses demokratisch legitimiert werden müssen (z.B. einstimmiger Ratsbeschluss),
 - dass die Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe c CETA eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch ein Mitgliedsland ermöglicht.

Wesentliche Anliegen der AK wurden bisher nicht erfüllt

Die Sicherstellung demokratischer Rechtsetzung, hohe Standards bei den Rechten für ArbeitnehmerInnen, im KonsumentInnenschutz, die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Schutz vor privilegierten Konzernklagerechten waren für die AK stets die entscheidenden Maßstäbe, nach denen sie diesen Vertrag beurteilte.

Die **Gemeinsame Erklärung** (sogenannter „Beipacktext“) der Vertragsparteien reicht vor diesem Hintergrund für die AK nicht für eine Zustimmung aus. Denn sie ändert nichts an den Inhalten des Abkommenstexts selbst. Als Deklaration kann sie lediglich interpretative Hilfestellungen im Streitfall bieten. Daran ändern auch alle Hinweise zur Rechtsverbindlichkeit nichts.

Änderungen bei den umstrittenen Investitionsschutzbestimmungen, die Verankerung einklagbarer ArbeitnehmerInnenrechte, die vollständige Herausnahme der öffentlichen Dienstleistungen und die Einschränkung der Befugnisse des gemeinsamen CETA-Ausschusses sind ebenso wenig umgesetzt worden, wie die Absicherung wesentlicher Schutzstandards im Rahmen der Regulierungskooperation. Bei diesen Schlüsselpunkten handelt es sich nicht um Unklarheiten oder Verständnisprobleme, die einer Interpretation bedürfen, es bedarf vielmehr entsprechender Änderungen des Vertragstextes selbst.

Daher bleiben maßgebliche Kritikpunkte der AK aufrecht, weshalb für sie das Abkommen entsprechend der **Beschlüsse der 166. Vollversammlung am 25. Mai 2016** in der vorliegenden Form nach wie vor nicht zustimmungsfähig ist. Diese umfassen vor allem:

- Keine privilegierten Investitionsschutzbestimmungen und Verzicht auf Investor-Staat-Streitverfahren.
- Umfassende Sicherung der Handlungsspielräume der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) zum Erhalt und Ausbau der Daseinsvorsorge – diese sowie öffentliche Auftragsvergabe ist vom Anwendungsbereich des CETA auszunehmen.
- Die geplante Regulierungskooperation darf nicht zum Abbau von Regulierungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt führen. Darüber hinaus darf auch die Möglichkeit zur Anhebung dieser Standards (durch eine regulatorische Kooperation) nicht eingeschränkt werden. Das Vorsorgeprinzip muss ausdrücklich im Kapitel über die regulatorische Kooperation verankert werden und darf nicht durch einen sogenannten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ abgelöst werden.
- Die Kapitel über Nachhaltigkeit, Arbeit und Handel sowie Umwelt und Handel müssen, wie alle anderen Kapitel des Abkommens auch, unter das allgemeine Streitbeilegungsverfahren fallen. Verstöße gegen Verpflichtungen aus den ILO-Mindestarbeitsnormen sowie aus internationalen Umweltübereinkommen sind zu sanktionieren.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder weiterhin auf, die obenstehenden Forderungen in den entsprechenden europäischen Gremien bis zuletzt aktiv zu vertreten sowie im Fall von Neu- bzw. Nachverhandlungen im Sinne einer tatsächlichen Vertragsverbesserung zu agieren und die zugesagten Anstrengungen für weitere Verbesserungen in Zukunft mit Nachdruck voranzutreiben.

Sollte sich an den derzeit vorliegenden Vertragsinhalten von CETA nichts ändern, fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf dieses Abkommen abzulehnen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐